

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE SCHAFFUNG DES GESETZES ÜBER DIE
ZAHLUNGSDIENSTE, DIE ABÄNDERUNG DES FERN-
FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZES, DES
FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES UND DES
GESETZES ÜBER DIE VERMITTLERÄMTER SOWIE DIE
AUFHEBUNG DES GESETZES ÜBER DIE AUSFÜHRUNG
VON ÜBERWEISUNGEN

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 12. Dezember 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständiges Ressort	7
Betroffene Amtsstellen	7
I. Vernehmlassungsbericht	9
1. Ausgangslage und Notwendigkeit der Vernehmlassungsvorlage	9
2. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage	10
2.1 Anpassungen aufgrund der Richtlinien-Umsetzung	10
3. Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage	12
3.1 Grobkonzept und Vorvernehmlassung	13
3.2 Das Zahlungsdienstegesetz im Überblick	15
3.3 Das Zahlungsinstitut	16
3.4 Inhaltliche Übersicht zum zivilrechtlichen Teil	17
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage	19
4.1 ALLGEMEINER TEIL	19
4.1.1 Art. 1 – Zweck und Gegenstand	19
4.1.2 Art. 2 – Geltungsbereich	19
4.1.3 Art. 3 – Begriffsbestimmungen	21
4.1.4 Art. 4 – Recht auf Zugang zu Zahlungssystemen	25
4.2 AUFSICHTSRECHTLICHER TEIL	26
4.2.1 Art. 5 – Anwendungsbereich (des aufsichtsrechtlichen Teils)	26
4.2.2 Art. 6 – Zahlungsdienstleistungsverbot	26
4.2.3 Art. 7 – Grundsatz (Bewilligung)	27
4.2.4 Art. 8 – Bewilligungsantrag	27
4.2.5 Art. 9 – Erteilung der Bewilligung	28
4.2.6 Art. 10 – Bescheid über den Antrag	29
4.2.7 Art. 11 – Anfangskapital	29
4.2.8 Art. 12 – Öffentlich zugängliches Register	30
4.2.9 Art. 13 – Neben Zahlungsdiensten erlaubte Tätigkeiten	30

4.2.10	Art. 14 – Eigenmittel	31
4.2.11	Art. 15 – Rechnungslegung	31
4.2.12	Art. 16 – Verpflichtung zur externen Revision.....	32
4.2.13	Art. 17 – Aufbewahren von Aufzeichnungen und Belegen.....	32
4.2.14	Art. 18 – Meldepflicht bei Änderungen	32
4.2.15	Art. 19 und 20 – Entzug und Widerruf der Bewilligung.....	32
4.2.16	Art. 21 und 22 – Zweigstellen und freier Dienstleistungsverkehr	33
4.2.17	Art. 23 – Inanspruchnahme von Agenten oder Zweigstellen	33
4.2.18	Art. 24 – Outsourcing	34
4.2.19	Art. 25 – Behördliche Zusammenarbeit und Informationsaustausch im EWR.....	34
4.2.20	Art. 26 – Zweigstellen und Dienstleistungsverkehr im Verhältnis zu Drittstaaten	34
4.2.21	Art. 27 –Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Drittstaatenbehörden.....	35
4.2.22	Art. 28 – Organisation und Durchführung der Aufsicht.....	35
4.2.23	Art. 29 – Amtsgeheimnis.....	35
4.2.24	Art. 30 – landesinterne behördliche Zusammenarbeit.....	35
4.2.25	Art. 31 – Aufgaben und Befugnisse der FMA.....	36
4.2.26	Art. 32 – Datenbearbeitung	37
4.2.27	Art. 33 bis 36 – Revision.....	37
4.3	ZIVILRECHTLICHER TEIL	37
4.3.1	Titel VIII	38
4.3.2	Titel IX.....	42
4.4	VERFAHRENSRECHTLICHER TEIL.....	47
4.4.1	Art- 82 und 83 – Entscheidungen und Verfügungen sowie Rechtsmittel.....	47
4.4.2	Art. 84 – Zivilgericht	47
4.4.3	Art. 85 – Schlichtungsstelle	48
4.5	STRAFRECHTLICHER TEIL	48
4.5.1	Art. 86, 87, 89 und 90 – Vergehen, allgemeine Übertretungen sowie Verantwortlichkeit.....	48
4.5.2	Art. 88 – Spezielle Übertretungen	49
4.6	SCHLUSSTITEL.....	50
	Art. 91 – Aufhebung	50
4.7	ANDERE ERLASSE.....	51
	Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz	51
	Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG).....	51
	Gesetz über die Vermittlerämter	51

II. Regierungsvorlagen	53
1. Gesetz über die Zahlungsdienste.....	53
2. Abänderung des Fern-Finanzdienstleistungsgesetz- Gesetz.....	149
3. Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	151
4. Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter	153

Beilage:

- Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG

ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierung schlägt vor, die Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG - nachfolgend kurz als „PSD“ (Payment Services Directive) bezeichnet - durch Erlass eines neuen Gesetzes, dem Zahlungsdienstegesetz, vorzunehmen. Obwohl - soweit möglich und sinnvoll - die Detailbestimmungen auf Verordnungsebene geregelt werden sollen, weist das neue Gesetz mit 92 Artikeln einen beachtlichen Umfang auf.

Inhaltlich beschlagen die Vorschriften der PSD zivil- und aufsichtsrechtliche Aspekte rund um die Thematik der Zahlungsdienste. Zahlungsdienste sind neben Überweisungen und Lastschriften vor allem auch Kartenzahlungen. Mit der PSD ist EWR-weit ein neuer Finanzintermediär, das so genannte Zahlungsinstitut, in nationales Recht zu implementieren, den es von der jeweilig zuständigen Behörde auch vollumfassend zu beaufsichtigen gilt. Hinzu kommen detaillierte zivilrechtliche Vorschriften bezüglich Transparenz der Informationen seitens der Zahlungsdienstleister sowie hinsichtlich Verteilung der Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung (Autorisierung und Ausführung) von Zahlungsvorgängen.

Da in Liechtenstein momentan in Einklang mit den EWR-Vorgaben lediglich die Überweisungen geregelt sind - nämlich zum Einen im Gesetz über die Ausführung von Überweisungen (nachfolgend als „Überweisungsgesetz“ bezeichnet), dort aber mit weit weniger detaillierten zivilrechtlichen Bestimmungen als die PSD sie vorsieht; und zum Anderen im Bankengesetz, dort als einzig den Banken im Rahmen ihrer Bewilligung gestattete Tätigkeit – liegt es nahe, einen neuen Erlass zu schaffen, welcher für den weitgehend neuen Regelungsgegenstand „Zahlungsdienste“ und dessen umfassende Normierung genügend Raum bietet.

In gleicher Weise, wie die PSD die Überweisungsrichtlinie 97/5/EG als aufgehoben erklärt, soll also mit Einführung des Zahlungsdienstegesetzes das Überweisungsgesetz aufgehoben werden. Einzig Art. 14b des Überweisungsgesetzes mit dem Titel „Verstösse gegen die Gebührengleichheit“ wird, wenn auch leicht abgeändert, ins neue Gesetz überführt. Daneben erfordert die PSD-Umsetzung eine Er-

weiterung des Art. 5 des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) um einen dritten Absatz, des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) um einen weiteren Buchstaben sowie eine Anpassung des § 8 Abs. 2 Ziff. 10 des Gesetzes über die Vermittlerämter. Zudem ist eine begriffliche Anpassung an den Begriff der „Zahlungsdienste“ in Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Bankenverordnung vorzunehmen, indem die dortige Formulierung „reine Zahlungsverkehrsdienstleistungen“ durch „Zahlungsdienste“ zu ersetzen ist.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 7. Oktober 2008

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Vernehmlassungsbericht und nachstehende Gesetzesvorschläge betreffend die Einführung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG), die Abänderung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG), die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter, die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie die Aufhebung des Überweisungsgesetzes zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE UND NOTWENDIGKEIT DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG - nachfolgend kurz als „PSD“ (Payment Services Directive) bezeichnet - bildet die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines EWR-weiten Binnenmarkts für den Zahlungsverkehr. Die Richtlinie beinhaltet umfassende und detaillierte Vorschriften, die für alle Zahlungsdienstleistungen im EWR gelten sollen. Ziel ist es, dass grenzüberschreitende Zahlungen so einfach, effi-

zient und sicher werden wie Zahlungen innerhalb eines EWR-Mitgliedstaats. Ausserdem soll der Wettbewerb durch Öffnung der Zahlungsverkehrsmärkte für neue Anbieter verbessert werden, was zu höherer Effizienz und geringeren Kosten führen dürfte. Gleichzeitig schafft die Richtlinie die nötige rechtliche Basis für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA).

Liechtenstein ist gemäss Art. 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) verpflichtet, die ins EWRA übernommenen Rechtsakte in nationales Recht zu transformieren. Zu diesen Richtlinien gehört auch die PSD. Die Übernahme ins EWRA wird voraussichtlich am 7. November 2008 beschlossen werden.

Umsetzungstermin ist der 1. November 2009.

2. GEGENSTAND DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

2.1 Anpassungen aufgrund der Richtlinien-Umsetzung

Mit der vorliegend umzusetzenden Richtlinie wird das Ziel eines einwandfrei funktionierenden Binnenmarkts für Zahlungsdienste verfolgt.

Die PSD hat ihren Ursprung im Ziel der Europäischen Union (EU), mit der Einführung des Euro nicht nur einen möglichst vereinheitlichten Bargeldmarkt aufzubauen, sondern Gleiches auch im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu erreichen. Dazu war bereits die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (Überweisungsrichtlinie) erlassen worden. Deren Umsetzung ins liechtensteinerische Recht erfolgte im Überweisungsgesetz, welches am 1. März 2000 in Kraft trat.

Im Zuge des umfassenden Vorhabens „PSD“, mit welchem nicht mehr nur grenzüberschreitende Überweisungen, sondern auch Lastschriften und Kartentransaktionen binnenmarkttauglich gemacht werden sollen, wird die Überweisungsrichtlinie aufgehoben.

Beibehalten werden soll allerdings die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro.

Die Einführung des Euro löste in der Finanzbranche eine enorme Dynamik aus. Kaum war die Währung in Teilen der EU eingeführt, schlossen sich zahlreiche europäische Banken und Bankenverbände zum European Payments Council (EPC) zusammen. Dieser strebt seither auf den verschiedenen Zahlungsdienstebenen einen einheitlichen „Euroraum“ „SEPA“ (Single Euro Payments Area) anstrebt. Grundlage für die Verarbeitung von SEPA-konformen Überweisungen im einheitlichen Euro-Zahlungsraum ist das „SEPA Credit Transfer Scheme“, für Lastschriften und für Kartenzahlungen entsprechend das „SEPA Direct Debit Scheme“ bzw. das „SEPA Cards Framework“.

Die EU ihrerseits bezweckt mit der PSD die Schaffung des regulatorischen Rahmens, der grenzüberschreitende bargeldlose Transfers in Euro, aber auch in anderen Währungen von Mitgliedstaaten, ermöglichen soll. Konkret geht es darum, einzelstaatliche Fragmentierungen und Barrieren, welche den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr ver- oder zumindest behindern, durch einen modernen und kohärenten gesetzlichen EWR-weiten Rahmen zu ersetzen. Gemäss Erwägung 4 zur PSD geht es darum, eine Rahmenordnung zu schaffen, welche „neutral ist und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Zahlungssysteme gewährleistet, damit der Verbraucher (Konsument) auch weiterhin freie Wahl hat, was im Vergleich zu den derzeitigen nationalen Systemen einen erheblichen Fort-

schritt in Bezug auf die Verbraucherkosten, die Sicherheit und die Effizienz bedeuten dürfte.“

An dieser Stelle gilt es darauf hinzuweisen, dass mit der Übernahme der PSD durch Liechtenstein, zufolge der Währungsunion von Liechtenstein mit der Schweiz, auch der Schweizer Franken (CHF) in den Geltungsbereich der PSD Aufnahme findet.

3. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Zur Umsetzung der PSD und Überführung deren Regelungsgehalts in liechtensteinisches Recht wird die Schaffung eines neuen Erlasses, des Zahlungsdienstgesetzes (kurz „ZDG“ genannt), vorgeschlagen. Das noch keine 10 Jahre „alte“ Überweisungsgesetz ist dabei aufzuheben. Lediglich Art. 14b des aufzuhebenden Überweisungsgesetzes wird mit den notwendigen Veränderungen in den Art. 89 ZDG überführt. Daneben ist Art. 3 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) um einen dritten Absatz und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) um einen weiteren Buchstaben zu erweitern und § 8 Abs. 2 Ziff. 10 des Gesetzes über die Vermittlerämter anzupassen.

Der genaue Gehalt diverser Bestimmungen der PSD wird von den verschiedenen Ländervertretern in den EU-Fachgremien zur Zeit noch teils unterschiedlich interpretiert. Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich auch deshalb hinsichtlich Aufbau und Wortwahl insbesondere im zivilrechtlichen Teil stark an der Richtlinie, um Spielräume offen zu halten. Wo sinnvoll, werden zudem Detailregelungskompetenzen an die Regierung delegiert, damit diese Präzisierungen und Konkretisierungen vornehmen kann. Aus diesen Gründen ist nicht auszuschliessen, dass die Regierung im Rahmen des Berichts und Antrags bei der einen oder anderen Bestimmung noch Änderungen vornehmen muss.

3.1 Grobkonzept und Vorvernehmlassung

Mit E-Mail vom 18. Juni 2008 stellte die FMA das Grobkonzept betreffend Umsetzung der PSD diversen Verbänden und Amtsstellen mit Bitte um Stellungnahme bis 4. Juli 2008 zu.

Mit Schreiben vom 6. August 2008 lud die Regierung die hauptsächlich betroffenen Verbände und Amtsstellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer Vorvernehmlassung ein. Innert der angesetzten Frist bis zum 12. September 2008 gingen seitens des Liechtensteinischen Bankenverbandes und der Stabsstelle EWR materielle Stellungnahmen ein. Die Liechtensteinische Treuhändervereinigung, der Verein unabhängiger Vermögensverwalter und der Liechtensteinische Versicherungsverband erklärten, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Struktur und Aufbau der Vorlage wurden weitgehend als sinnvoll bezeichnet. Man begrüsst die Einführung eines neuen Erlasses für Zahlungsdienste und dessen Aufgliederung in aufsichts- und zivilrechtliche Bestimmungen. Teils wurde der Wunsch geäussert, aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und –sicherheit „nicht zuviel“ auf den Verordnungsweg zu verweisen. Ebenso wurden zu einzelnen Begriffen detailliertere Ausführungen sowie deren Abstimmung mit identischen Termini in anderen Gesetzen angeregt.

Wo angezeigt, wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen auf besondere Hinweise und Anliegen der Verbände und Amtsstellen eingegangen.

Ein Kernanliegen der Verbände ist die Aufrechterhaltung der Möglichkeit, den Zahlungsverkehr auch unter dem Régime der PSD über die Schweiz abzuwickeln. Man wünscht, dass die Regierung auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der

„Schweizer Lösung“ hinwirkt. Nach Auffassung der Regierung wird die Möglichkeit, Zahlungsvorgänge auch in Zukunft über die Schweiz abzuwickeln, durch die korrekte Umsetzung der PSD-Standards eher positiv beeinflusst. Die Regierung steht voll und ganz hinter dem gemeinsamen Ziel eines integrierten Zahlungsbinnenmarkts, zu welchem sich auch das Schweizer System - man denke nur an die zentrale Rolle von SIC im Zusammenhang mit SEPA - bekennt. Bezüglich Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers ist hier anzumerken, dass diese eine Regelung enthält, wonach es einem Mitgliedstaat unter drei definierten Voraussetzungen (Währungsvertrag, Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem, Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung 1781/2006/EG) möglich ist, eine Vereinbarung mit einem Nicht-Mitgliedstaat zu treffen, die bezweckt, dass Geldtransfers zwischen diesen beiden Ländern wie Geldtransfers innerhalb desselben Landes angesehen werden. Liechtenstein plant, demnächst den Antrag für eine Ausnahme im Verhältnis zur Schweiz aufgrund des Währungsvertrags und des gemeinsamen Zahlungsverkehrssystems gemäss Art. 17 der Verordnung 1781/2006/EG an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zu stellen.

Die Vernehmlassungsvorlage soll nachfolgend nach Massgabe des vorgeschlagenen Aufbaus des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) erläutert werden.

3.2 Das Zahlungsdienstegesetz im Überblick

Das neue Gesetz umfasst vier Teile:

Im allgemeinen Teil finden sich die Zweckbestimmung (einwandfrei funktionierender Binnenmarkt für Zahlungsdienste), der Regelungs- und Geltungsbereich (Zahlungsdienste, Zahlungsdienstleister, Transparenzvorschriften und Rechte und Pflichten bei Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten) sowie zahlreiche Definitionen. Im letzten Artikel des Allgemeinen Teils wird das Recht auf Zugang zu Zahlungssystemen stipuliert.

Der aufsichtsrechtliche Teil wird eingeleitet durch den Grundsatz des Zahlungsdienstleistungsverbots. Anschliessend ist festgehalten, dass dieser Teil Anwendung findet auf die Zulassung und Beaufsichtigung der – mit diesem Gesetz neu einzuführenden - Zahlungsinstitute. Diesen sind die Folgeartikel (Bewilligung, Register, erlaubte Tätigkeiten, Eigenmittel, Rechnungslegung, Revision, Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum, Behördenzusammenarbeit, Verhältnis zu Drittstaaten) gewidmet. Im folgenden Titel „Aufsicht“ werden die Aufgaben auf die FMA, die Revisionsstellen, das Landgericht und die Schlichtungsstelle verteilt. Diese Behörden sind aber nicht nur für Zahlungsinstitute, sondern auch im Zusammenhang mit Fragen rund um die Themen „Zahlungsdiensteverbot“ und „freier Zugang zu Zahlungssystemen“ zuständig.

Der zivilrechtliche Teil wird eröffnet mit dem Grundsatz der Unabdingbarkeit (d.h. Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleister und –nutzer, welche zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers vom ZDG abweichen, sind unwirksam; Art. 37 ZDG). Adressaten dieses dritten Teils sind nun die Zahlungsdienstleister schlechthin sowie die Zahlungsdienstnutzer. Er enthält im ersten Titel detaillierte Regeln betreffend Transparenz und Informationen, welche der Zahlungsdienstleister

dem Zahlungsdienstnutzer schuldet. Dies geschieht mittels einer Unterscheidung zwischen Einzelzahlungstransaktionen und Zahlungstransaktionen bei Rahmenverträgen. Es folgt unter einem neuen Titel ein sehr umfassendes Regelwerk über die Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten, beginnend mit Regeln zur Autorisierung, gefolgt von Vorgaben zur Ausführung von Zahlungsvorgängen (Unwiderruflichkeit und Wertstellung). Der zivilrechtliche Teil schliesst mit einem Kapitel zur Haftungs- und Erstattungsfrage.

Der Schlussteil regelt die verschiedenen Verfahrenstypen, das aufsichtsrechtliche, das zivilrechtliche und sodann das Schlichtungsverfahren. Daneben enthält er Strafnormen (Vergehen, allgemeine Übertretungen sowie eine Regelung betreffend „Verstösse gegen die Gebührengleichheit“; ein Überbleibsel aus dem alten Überweisungsgesetz).

3.3 Das Zahlungsinstitut

Die Einführung einer neuen Kategorie von Zahlungsdienstleistern, den „Zahlungsinstituten“, ist das Novum der Vorlage schlechthin. Es ist EWR-weit einzuführen und stellt einen neuen der Aufsicht unterstellten Finanzintermediär dar, der seine Geschäftstätigkeit erst aufnehmen darf, wenn er eine Bewilligung erhalten hat. Konzeptionell ist das Zahlungsinstitut aufs Engste mit den Begriffen „Zahlungsdienst“ und „Zahlungsdienstleister“ verzahnt (siehe Definitionen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 und 21 ZDG). Während der Begriff „Zahlungsdienstleister“ klare Konturen aufweist (es sind sechs legaldefinierte Unternehmen, staatliche Stellen und Gebietskörperschaften), kann man dies vom Begriff „Zahlungsdienst“ nicht sagen. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Richtlinie selbst schon diverse Dienstleistungsmodelle aufführt, welche zwar unter den Begriff „Zahlungsdienst“ gemäss Definition im Anhang zur PSD bzw. in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 ZDG fallen, dann aber wieder vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausge-

nommen werden. Siehe hierzu den umfassenden Katalog des Art. 3 PSD bzw. Anhang 1 zum ZDG. Da bei den begrifflichen Abgrenzungen auf gesamteuropäischer Ebene klare Konturen noch nicht auszumachen sind, wird einerseits eng am Richtlinien text entlang umgesetzt; und andererseits sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, Details auf Verordnungsebene zu regeln (Art. 2 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 3 ZDG).

Weitere Zahlungsdienstleister sind etwa Banken und Postscheckämter. Diesen ist es gestattet, im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Zahlungsdienste zu erbringen. Sie bedürfen keiner separaten Bewilligungspflicht, unterstehen nicht der zahlungsdienstegesetzlichen Aufsicht, sind aber von den zivilrechtlichen Vorschriften dieser Vorlage ebenso betroffen wie alle anderen Zahlungsdienstleister.

3.4 Inhaltliche Übersicht zum zivilrechtlichen Teil

Die sehr detaillierten zivilrechtlichen Bestimmungen sind Ausdruck des Bestrebens, die Abläufe im Zahlungsverkehr zu standardisieren und zu beschleunigen. Auf die abstrakten Personen „Zahler“, „Zahlungsempfänger“, „Zahlungsdienstleister“ und „Zahlungsdienstnutzer“ werden nach Massgabe des „Verfahrensstands“ und eines Zahlungsvorgangs Rechte und Pflichten verteilt.

Ein Grundsatz des zivilrechtlichen Teils besagt, dass ein Zahlungsvorgang nur autorisiert ist, wenn der Zahler vorher zugestimmt hat (Art. 58 ZDG). Wie diese Zustimmung erfolgt, bestimmt sich nach der zwischen Zahler und Zahlungsdienstleister vereinbarten Form. Fehlt die Zustimmung, so gilt der Vorgang als nicht autorisiert und der Zahlungsdienstleister muss dem Zahler den Betrag gegebenenfalls zurückerstatten.

Durch das vorliegende zivilrechtliche Régime werden die Zahlungsdienstleister motiviert, die Zahlungsdienste in Einklang mit den Vorgaben dieses Gesetzes zu

regeln. Versäumen sie es etwa, den Zahlungsdienstnutzer vor Ausführung von Zahlungsvorgängen regelkonform zu informieren, gelten die Zahlungsdienstnutzer als vertraglich nicht gebunden (vgl. Art. 43 Abs. 1 ZDG für Einzelzahlungen und Art. 47 Abs. 1 ZDG für Rahmenverträge), sodass die Autorisierung als nicht gegeben zu betrachten ist.

Weiter wird das Zahlungsdienstwesen als Ganzes durch die PSD dadurch diszipliniert bzw. in einheitliche Bahnen gelenkt, dass die umfassenden und detaillierten Regelungen im Grundsatz für die Zahlungsdienstleister zwingendes Recht darstellen. Nur in jenen Fällen, in welchen das Gesetz ausdrücklich eine abredeweise Abweichung vom Gesetz auch zu Ungunsten des Zahlungsdienstnutzers statuiert, ist eine solche gültig (vgl. Prinzip der Unabdingbarkeit im Grundsatzartikel 37 ZDG).

Es wäre falsch zu glauben, das ZDG sei ein reines Konsumentenschutzgesetz. Besteht etwa ein Zahler, er habe einem Zahlungsvorgang nicht zugestimmt, so muss er dies „unverzüglich nach Feststellung“, jedoch spätestens 13 Monate nach Belastung seines Kontos tun (Art. 62 ZDG). Damit wird durch das ZDG eine Rügeobliegenheit zulasten des Kunden eingeführt, ähnlich wie sie auch das Werkvertragsrecht kennt. Auch kommt der Kunde so nicht in den Genuss der allgemeinen Verjährungsfrist.

Eine weitere Besonderheit der Zahlungsdiensteregulierung im zivilrechtlichen Teil ist die Einführung einer Art „Selbstbehalt“ des Zahlungsdienstnutzers im Umfang von maximal 150 Euro bzw. des Gegenwerts in CHF (Art. 74 ZDG) bei Verlust oder Diebstahl des Zahlungsinstruments. Diese Kausalhaftung soll den Anreiz zu einem sorgsamem Umgang mit Zahlungsmitteln geben.

Ein sehr anschauliches Beispiel für die dynamische Stossrichtung der PSD bietet Art. 69 ZDG: Danach muss der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Gutschrift

auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers innerhalb eines Geschäftstages sicherstellen. Immerhin können bis 1.1.2012 vertraglich längere Fristen von maximal 3 Tagen vereinbart werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des allgemeinen und des aufsichtsrechtlichen Teils des ZDG einzeln erläutert. Hinsichtlich des zivilrechtlichen Teils wird von einer artikelweisen Erläuterung abgesehen, stattdessen wird separat (unter 4.3 nachfolgend) und in der Weise erläutert, dass die einzelnen, thematisch zusammengehörenden Artikel zusammengefasst werden.

4.1 ALLGEMEINER TEIL

4.1.1 Art. 1 – Zweck und Gegenstand

Zweck dieses Gesetzes ist die Bewerkstelligung eines einwandfrei funktionierenden Markts für Zahlungsdienste innerhalb des EWR sowie die damit verbundene Sicherstellung des Vertrauens sämtlicher Zahlungsdienstnutzer in den Finanzplatz Liechtenstein. Gegenstand des ZDG bildet – offensichtlich – die Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG, die PSD.

4.1.2 Art. 2 – Geltungsbereich

In Abs. 1 wird der Geltungsbereich in sachlich-servicebezogener und personaler Hinsicht umschrieben, indem die Zahlungsdienste und die Zahlungsdienstleister, unter Verweis auf die Begriffsbestimmungen des Art. 3, genannt werden. Auf-

grund der Tatsache, dass die PSD sowohl aufsichtsrechtliche als auch zivilrechtliche Implikationen hat, wird in Abs. 2 klargestellt, dass diese Zweiteilung auch im ZDG abgebildet ist. Um der dienstleistungsbezogenen Einheitlichkeit willen wird jedoch darauf verzichtet, die rein zivilrechtlichen Bestimmungen in einen separaten Erlass zu verweisen. Schliesslich würde eine Aufnahme dieser Bestimmungen ins ABGB mit einem unverhältnismässigen sprachlichen wie auch systematischen Aufwand verbunden, sodass darauf verzichtet wird.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen behandeln Themen wie die zwischen Zahler, Zahlungsdienstleister und Zahlungsempfänger zu treffenden Rahmen- oder Einzelvereinbarungen, die gegenseitigen Informationspflichten, aber auch die Wertstellungszeitpunkte und die mit den Zahlungsdiensten verbundenen Kosten sowie die Haftung.

Der besseren Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit halber wurde in Art. 2 Abs. 3 auf Anregung des Bankenverbandes eine Verweisnorm auf die einzelnen Anwendungsbereiche des aufsichts- und zivilrechtlichen Teils eingefügt.

Der umfangreiche Ausnahmekatalog (Abs. 4, erster Satz mit Verweis auf den Anhang), welcher Art. 3 PSD umsetzt, wird auf Anregung des Bankenverbandes um der Rechtssicherheit willen auf Gesetzesstufe und nicht, wie ursprünglich vorgeschlagen, vollumfänglich auf dem Verordnungsweg reguliert. Die Kompetenz der Regierung, selbst weitere Verfeinerungen in Bezug auf die Qualifikation bzw. Unterscheidung von „Zahlungsdienst“ und „Nichtzahlungsdienst“ zu erlassen, wird indessen beibehalten (Abs. 4 Satz 2), damit allfälligem durch Entwicklungen auf Ebene EU/EWR bedingtem Anpassungsbedarf gegebenenfalls rasch und unkompliziert begegnet werden kann (siehe auch Art. 3 Abs. 3 ZDG).

In Ziff. 14 des Anhangs ist die Rede von „Zahlungsvorgängen innerhalb eines Konzerns“. Damit wird der umständlicher formulierte Art. 3 Bst. n PSD umgesetzt.

4.1.3 Art. 3 – Begriffsbestimmungen

Es wird darauf verzichtet, sämtliche definierten Begriffe näher zu erläutern. Dies zum Einen deshalb, weil mitunter Begriffe definiert werden, die bereits aus anderen Erlassen bekannt sind, und zum Anderen, weil gewisse Begriffsdefinitionen selbsterklärend sind. Einzelne Begriffe erfordern aber dennoch eine Erläuterung, namentlich die folgenden:

- „Finanztransfer“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6): Auf Wiedergabe der Definition wird an dieser Stelle verzichtet (siehe Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6). Begriffswesentlich ist aber das *Fehlen eines Zahlungskontos* (siehe auch *Erwägung 7 PSD*). Wichtig ist weiter zu wissen, dass sich der identische Begriff auch im SPG mit ähnlichem, nicht aber deckungsgleichem Inhalt findet.
- „Gruppe“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9): Es kann hier die identische Definition wie in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 26 BankG verwendet werden.
- „Geschäftstag“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8): Als Geschäftstage gelten jene Tage, an welchen der Kunde davon ausgehen darf, dass der Zahlungsdienstleister als solcher tätig ist. Bei Banken dürfte dies in der Regel der Bankarbeitstag sein. Da die PSD das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister im Fokus hat, ist entscheidend, dass der Zahlungsdienstleister dem -nutzer die Öffnungszeiten kommuniziert. Wenn ein Zahlungsdienstleister die Möglichkeit von Internetzahlungen anbietet, muss er klarmachen, ob und wann er „open for business“ ist. Der Kunde darf weiter davon ausgehen, dass auch das Backoffice bzw. das Interbanksystem in Betrieb ist, wenn der Bankschalter offen ist. Die Relevanz des Begriffs „Ge-

schäftstag“ ist gross, da mit diesem beispielsweise die Fristen betreffend Ausführung, Gutschrift, Wertstellung und Verfügbarkeit zusammenhängen.

- „Kundenidentifikator“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12): Der Begriff „Kundenidentifikator“ nach PSD ist zwar inhaltlich jenem der „kundenbezogenen Identifikationsnummer“ gemäss Art. 2 Ziff. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers ähnlich, aber nicht deckungsgleich. Es steht aber fest, dass beispielsweise der IBAN oder der BIC als Kundenidentifikatoren nach diesem Gesetz qualifizieren. Als Kundenidentifikatoren gelten aber auch beliebige andere durch den Zahlungsdienstleister mitgeteilte Kartennummern oder andere Identifikatoren, welche für die korrekte Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind.
- „Zahlungsauftrag“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 19): Die Begriffsdefinition des Zahlungsauftrags nach diesem Gesetz lehnt sich wortgetreu an Art. 4 Ziff. 16 PSD. Sie ist nicht deckungsgleich mit der Begriffsdefinition für Zahlungsauftrag gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Finalitätsgesetz, welche ihrerseits weitestgehend den Wortlaut von Art. 2 Bst. i der Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen wiedergibt. Die unterschiedlichen Definitionen für ein und denselben Begriff haben somit ihren Grund in den unterschiedlichen Regelungsbereichen und sind so hinzunehmen.
- „Zahlungsdienstleister“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21): Wer als Zahlungsdienstleister in Frage kommt, ist in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21 *abschliessend* geregelt. Es handelt sich neben Banken und E-Geldinstituten um Behörden und Stellen, insoweit sie nicht hoheitlich Zahlungsdienste anbieten. Schliesslich ist es auch dem neu installierten Zahlungsinstitut, welches eine juristische Person sein muss, vor Aufnahme einer Zahlungsdiensttätigkeit einer Bewil-

ligung bedarf und danach in den Genuss des Europapasses kommt, erlaubt, Zahlungsdienste anzubieten.

- „Zahlungsdienste“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20): Es müssen *gewerbliche* Tätigkeiten sein. Darunter fallen Ein- oder Auszahlungsgeschäfte, Lastschrift-, Überweisungs- und Zahlungskartengeschäfte mit oder ohne Kreditgewährung, daneben aber auch sog. Finanztransfers sowie das Anbieten von IT-Infrastrukturen, welche ausschliesslich als zwischengeschaltete Stellen zwischen Zahlungsdienstnutzern und Lieferanten von Waren und Dienstleistungen fungieren. Formulierung und Aufbau von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 mögen schwerfällig und redundant erscheinen. Einer Straffung bzw. Zusammenfassung der einzelnen Unterabschnitte dieser Bestimmung steht aber entgegen, dass es andere Bestimmungen im Gesetz gibt, welche auf einzelne dieser Unterabschnitte verweisen (siehe etwa Art. 11 Abs. 2 oder Art. 13 Abs. 3). Generell kann gesagt werden, dass, je näher und ausschliesslicher der Service am Zahler oder Zahlungsempfänger ist, desto eher das Vorliegen eines Zahlungsdienstes zu bejahen ist. Gemäss Anhang (zu Art. 2 Abs. 4) stellen beispielsweise Bargeldtransaktionen und Wertpapiergeschäfte sowie Clearingtätigkeiten keine Zahlungsdienste dar. Der Betrieb eines Clearingsystems, wie etwa die SIC, stellt mithin keinen Zahlungsdienst dar. Gleiches gilt etwa für Intra-Konzern-Transaktionen wie auch für Zahlungsvorgänge zum Zwecke der Bedienung von Wertpapieranlagen, wie Dividenden- oder andere Ertragsausschüttungen. Auch bezüglich der Begriffsbestimmungen soll bei allfälligem von Seiten EU/EWR herrührenden Präzisierungsbedarf rasch und unkompliziert reagiert werden können (siehe auch Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 4 ZDG).
- „Acquiring“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. e) bedeutet die auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Zahlungsempfänger erbrachte Einziehung und Abrechnung einer Forderung, die der Zahlungsempfänger im Zusammenhang

mit der Nutzung eines Zahlungsinstruments durch den Zahler gegen diesen erworben hat, durch Eingehung der Verpflichtung, diese abgerechneten Gelder mit oder ohne Erteilung einer Zahlungsgarantie auszusahlen. Auch die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten ist vom Begriff erfasst. Ausgenommen vom Anwendungsbereich (siehe Art. 3 Bst. h und j PSD) ist aber etwa der „Acquiring Processor“, welcher für den Acquirer die tatsächliche Verarbeitung elektronisch bewerkstelligt.

- „Zahlungskonto“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25) : Die Begriffsdefinition des Zahlungskontos in Art. 3 PSD fällt sehr weit aus: Danach ist das Zahlungskonto ein Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen benutzt wird. Aus Art. 16 Abs. 2 PSD kann abgeleitet werden, dass für Zahlungsinstitute ein engerer Begriff des Zahlungskontos gegeben ist als für die anderen Zahlungsdienstleister (heisst es doch dort, dass Zahlungsinstitute bei Erbringung von Zahlungsdiensten nur Zahlungskonten führen dürfen, die ausschliesslich für Zahlungsvorgänge genutzt werden). Die EU-Kommission ihrerseits geht von einem weiten Begriff des Zahlungskontos aus. Auch Giro- und Sparkonti fallen unter den Begriff des Zahlungskontos; nicht aber etwa Kassaobligationen oder ähnliche Instrumente. Entscheidendes Kriterium sind, ob der Berechtigte „ohne zusätzliche Intervention oder Zustimmung seitens Zahlungsdienstleister Vermögenswerte einzahlen bzw. abheben kann“. Andererseits sind aber Zahlungsvorgänge von oder auf Geldkonten, soweit diese ausschliesslich „im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, wie z.B. Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräusserung“ benutzbar sind (also Geldkonten für Wertschriftendepots), vom Anwendungsbereich ausgeschlossen (Art. 3 Bst. i PSD bzw. Art. 2 Abs. 4 ZDG iVm. Anhang 1 Ziff. 9). Reine Hypothekenkonten, d.h. Konten, bei welchen der Inhaber periodische Zahlungen an die gesicherte Schuld tätigt, gelten gemäss Kommission,

auch wenn die Schuld frühzeitig getilgt wird, nicht als Zahlungskonten, weil der Kreditgeber in dieser Situation „nicht als Zahlungsdienstleister, sondern als Zahlungsempfänger“ zu betrachten sei. Sobald aber ein Konto Hypothekar-, Spar- und Zahlungsfazilitäten enthalte, sei es als Zahlungskonto im Sinne der PSD zu betrachten. Die Entwicklungen auf Ebene EU sind weiter im Auge zu behalten.

- „Zahlungsinstrument“ (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25): Unter diesen Begriff scheinen Lastschriftverfahren oder Finanztransfers im Sinne dieses Gesetzes nicht zu fallen. Tendenziell sind hiermit vielmehr *Zahlungsverifikationsinstrumente* gemeint, d.h. Karten oder auch etwa Handys (nicht aber ein Stück Papier) und/oder Prozeduren (wie etwa PIN codes, TAN codes, digipass, Logins oder Passwörter), mittels welcher eine Zahlung *initiiert* werden kann.

4.1.4 Art. 4 – Recht auf Zugang zu Zahlungssystemen

Art. 4 verfolgt das Ziel, Zahlungsdienstleistern auf fairer, objektiver und nichtdiskriminierender Basis den Zugang zu Zahlungssystemen zu ermöglichen.

Art. 4 regelt den Grenzbereich des ZDG: Zwar geht es auch hier um Zahlungsdienste. Im Fokus sind hier aber nicht die Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer, sondern vielmehr der Zahlungsdienstleister und sein eigener Dienstleister, welcher in die Pflicht genommen wird. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine aufsichtsrechtlich-zivilrechtliche Doppelnorm mit Bezügen auch zum Lauterkeitsrecht. Aus diesem Grund ist die Norm im allgemeinen Teil des ZDG zu platzieren. Art. 4 (bzw. der ihm zugrunde liegende Art. 28 PSD) zeigt auf, dass gut funktionierende Zahlungssysteme der EU ein wichtiges Anliegen sind.

Abs. 3 nimmt Zahlungssysteme gemäss Finalitätsgesetz (Bst. a), gewisse Gruppen- und Konzernzahlungssysteme (Bst. b) bzw. sog. Dreiparteienzahlungssysteme (Bst. c) vom Anwendungsbereich des Art. 4 aus (siehe hierzu auch Erwägung 17 zur PSD). Es wäre aber falsch zu meinen, das ZDG gelte für die genannten Systeme überhaupt nicht (siehe etwa Art. 13 Abs. 1 Bst. b ZDG betreffend erlaubte Nebentätigkeiten oder die Datenschutzbestimmung des Art. 81 ZDG).

Überdies stellt die in Art. 4 vorgenommene Umsetzung des Art. 28 PSD die von den Art. 21 und 81 PSD geforderte Sanktionsbewehrtheit sicher.

4.2 AUFSICHTSRECHTLICHER TEIL

4.2.1 Art. 5 – Anwendungsbereich (des aufsichtsrechtlichen Teils)

Art. 5 ist dem Anwendungsbereich des aufsichtsrechtlichen Teils gewidmet: Dieser Teil regelt die Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten, d.h. er normiert den gesamten Aufsichtsprozess von der Bewilligungserteilung über die laufende Aufsicht bis hin zum Entzug oder Widerruf der Bewilligung. Ebenso befasst sich dieser Teil mit den verbotenen Zahlungsdiensten. Abs. 2 stellt klar, dass sich das ZDG aufsichtsrechtlich nur mit dem Zahlungsinstitut beschäftigt. Andere Zahlungsdienstleister werden nach ihrem jeweiligen Spezialgesetz beaufsichtigt, Banken beispielsweise nach dem Bankengesetz.

4.2.2 Art. 6 – Zahlungsdienstleistungsverbot

Dieser Artikel des aufsichtsrechtlichen Teils soll bei den Rechtsunterworfenen das Bewusstsein für die Tatsache schärfen, dass das Erbringen von Zahlungsdienstleistungen grundsätzlich verboten, d.h. nur mit einer Bewilligung oder in einzelnen Spezialsituation zulässig ist. Genau genommen handelt es sich bezüg-

lich natürlicher Personen um ein generelles Verbot, bezüglich juristischer Personen (soweit nicht in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21 erwähnt) um ein Verbot mit Erlaubnis- (bzw. genauer: Bewilligungs-) vorbehalt.

4.2.3 Art. 7 – Grundsatz (Bewilligung)

Art.7 statuiert unter nochmaligem Hinweis auf den abschliessenden Charakter der möglichen Zahlungsdienstleister nach Art. 3 Ziff. 1 das Bewilligungserfordernis für Zahlungsinstitute. Es muss sich dabei um in Liechtenstein ansässige juristische Personen handeln. Diese Bewilligung ermöglicht dem Inhaber, sich der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs sowie der Zweigstellenerrichtung innerhalb des EWR zu bedienen.

In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass auf die Umsetzung der Option nach Art. 26 PSD verzichtet wird. Es handelt sich bei dieser Option um eine Ausnahmeregelung, die es u.a. auch natürlichen Personen mit Bezug auf kleine Volumina gestatten würde, Zahlungsdienste zu erbringen und sich hierfür auch registrieren zu lassen. Da ein Bedarf nach einer solchen Sonderlösung in Liechtenstein nicht ersichtlich ist (solche Zahlungsdienstleister kämen nicht in den Genuss des EU-Passes), wird von einer Umsetzung abgesehen.

Schliesslich wird in Abs. 4 bezüglich der Aufsichtsabgaben und Gebühren der übliche Verweis auf die Finanzmarktgesetzgebung aufgenommen.

4.2.4 Art. 8 – Bewilligungsantrag

Hierin wird normiert, was ohnehin offenkundig ist. Wer eine Bewilligung als Zahlungsinstitut will, hat dies bei der zuständigen Behörde, namentlich der FMA, zu beantragen.

Welche Unterlagen dem Bewilligungsantrag beizulegen sind, ordnet die Regierung mittels Verordnung.

4.2.5 Art. 9 – Erteilung der Bewilligung

Dieser Artikel regelt die Pflichten und Möglichkeiten der FMA im Bewilligungsverfahren.

In Abs. 1 wird der FMA neben der Antragsprüfungspflicht die Möglichkeit an die Hand gegeben, sich bezüglich des Antrags mit anderen Behörden in Verbindung zu setzen (Behördenkonsultation). Diese Konsultation umfasst die Kontaktnahme sowohl mit inländischen wie auch ausländischen Behörden.

Abs. 4 gibt der FMA eine spezielle Befugnis: Sofern ein Zahlungsinstitut nicht nur Zahlungsdienste nach Art. 3 Ziff. 2 erbringt, also daneben auch noch etwa ein Tankstellenunternehmen oder eine Warenhauskette betreibt, so kann die FMA verlangen, dass für den Zahlungsdienstleistungsteil ein separates Unternehmen gegründet wird. Mit dieser Befugnis ist es der FMA möglich, aufsichtsrechtlich dahingehend Einfluss zu nehmen, dass das Zahlungsinstitut sich bei Ausübung „erlaubter Tätigkeiten neben Zahlungsdiensten“ im Sinne von Art. 13 ZDG so organisiert, dass die Interessen der Zahlungsdienstnutzer gewahrt bleiben.

In Bezug auf die an die Erwerber oder Halter von qualifizierten Beteiligungen zu stellenden Ansprüche wird man sich an die im bankengesetzlichen Bereich erarbeiteten bzw. stipulierten Grundsätze halten. Diese werden aufgrund der sich zur Zeit in Umsetzung befindlichen Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskri-

terien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor Änderungen bzw. Präzisierungen erfahren.

4.2.6 Art. 10 – Bescheid über den Antrag

Art. 10 verlangt einen Entscheid über den Bewilligungsantrag innert 3 Monaten.

4.2.7 Art. 11 – Anfangskapital

Art. 6 PSD fordert bezüglich Abs. 2 Bst. a mindestens EUR 20'000; bezüglich Abs. 2 Bst. b mindestens EUR 50'000 und bezüglich Abs. 2 Bst. c mindestens EUR 125'000.00 als Anfangskapital. Diese Beträge werden vorliegend mit Faktor 2 in CHF „umgesetzt“, um allfällige Währungsschwanken abzufedern.

Die Zusammensetzung des Anfangskapitals nach Art. 11 Abs. 1 ist gleich definiert wie in Art. 24 des Bankengesetzes und entspricht somit dem Erfordernis nach Art. 6 erster Satz PSD, welcher selbst auf Art. 57 Bst. a und b der Richtlinie 2006/48/EG verweist, der wiederum in Art. 24 des Bankengesetzes umgesetzt worden ist.

Die Ausführungserlasskompetenz zugunsten der Regierung in Art. 11 Abs. 4 dient dem Ziel, im Falle von Änderungen der Kapitalhöhe auf Richtlinienenebene möglichst rasch reagieren zu können, ohne den Gesetzgeber bemühen zu müssen. Da Art. 6 PSD Mindestanforderungen aufstellt, ist es der Regierung aber auch unbenommen, aus anderen Gründen eine Erhöhung zu verordnen. Die gleiche Kompetenz kommt der FMA im Einzelfall auch nach Art. 11 Abs. 3 zu. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen sehr viele der verschiedenen Zahlungsdiensttätigkeiten ausgeübt werden.

4.2.8 Art. 12 – Öffentlich zugängliches Register

Mit diesem Artikel wird die FMA verpflichtet, bezüglich der Zahlungsinstitute ein öffentlich zugängliches Register zu erstellen und zu führen. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

4.2.9 Art. 13 – Neben Zahlungsdiensten erlaubte Tätigkeiten

Art. 13 Abs. 1 zählt auf, welche Tätigkeiten einem Zahlungsinstitut neben den Zahlungsdiensten nach Art. 3 Ziff. 2 erlaubt sind. Neben „eng verbundenen Nebendienstleistungen“ sind dies der „Betrieb von Zahlungssystemen“ (dabei ist aufgrund eines entsprechenden Verweises in Art. 16 Abs. 1 Bst. b PSD auf Art. 28 PSD das Recht auf Zugang zu Zahlungssystemen nach Art. 4 ZDG zu beachten) sowie ganz allgemein Nicht-Zahlungsdienste, „soweit dadurch keine anderen Gesetze verletzt werden“. Zu denken ist etwa an die Ausgabe von E-Geld oder an die den Banken und Wertpapierfirmen vorbehaltenen Tätigkeiten oder der Betrieb einer Warenhauskette.

Art. 13 Abs. 2 iVm. Abs. 4 ZDG trägt der Richtlinienforderung Rechnung, dass Zahlungsinstitute auf keinen Fall das den Banken vorbehaltene Einlagengeschäft betreiben dürfen. Es ist im Rahmen der Bewilligungserteilung Aufgabe der FMA und im Rahmen des laufenden Betriebs Aufgabe der Revisionsstelle, zu prüfen, ob das Zahlungsinstitut nur Zahlungskonten führen will bzw. führt, was zulässig ist, oder ob es verbotenerweise auch Einlagen entgegen nehmen will bzw. entgegen nimmt.

Art. 13 Abs. 5 erteilt der Regierung die Ausführungserlasskompetenz bezüglich der Sicherungsanforderungen. Angesichts des Umfangs der Detailregelung sowie damit verbundener weiterer Kompetenzen der FMA erachtet es die Regierung als am sinnvollsten und auch rechtsstaatlich statthaft, die Einzelheiten auf dem Ver-

ordnungsweg – und nicht etwa im Gesetz, bzw. in einem Anhang zu diesem - zu regeln.

4.2.10 Art. 14 – Eigenmittel

Dieser Artikel regelt in Anlehnung an das Bankengesetz die Eigenmittel. Hierbei ist zwischen „normalen“ Zahlungsinstituten und Zahlungsinstituten mit „hybridem Charakter“ zu unterscheiden. Letztere sind Zahlungsinstitute, die neben Zahlungsdiensten Tätigkeiten nach Art. 13 Abs. 1 ZDG ausüben.

Auch Art. 14 Abs. 5 verweist die Detailregelung (etwa bezüglich der Festlegung der Elemente und Berechnung der Eigenmittel) auf den Verordnungsweg. Zur Begründung dieser Vorgehensweise kann auf die Ausführungen zu Art. 13 Abs. 5 verwiesen werden. Kommt hinzu, dass ein solches Vorgehen sich auch im bankrechtlichen Bereich mit der Eigenmittelverordnung bewährt hat.

Abs. 6 entspricht Art. 4 Abs. 4 des Bankengesetzes, gemäss welchem die FMA Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen kann, sofern damit kein Gemeinschaftsrecht verletzt wird.

4.2.11 Art. 15 – Rechnungslegung

Die für Banken geltenden Prinzipien sind auch auf Zahlungsinstitute anzuwenden. Abs. 2 verlangt getrennte Angaben bezüglich der klassischen Zahlungsdienste und den übrigen Aktivitäten (vgl. Art. 13 ZDG).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass derzeit die Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen im Gange ist, welche zur Folge haben dürfte, dass die entsprechenden Regelungsinhalte in ein separates Gesetz trans-

feriert werden. Diesfalls wäre dieser Artikel entweder nur mit einem Verweis auf jenes Gesetz zu bestücken oder komplett zu entfernen.

4.2.12 Art. 16 – Verpflichtung zur externen Revision

Dieser Artikel stipuliert die Pflicht der Zahlungsinstitute, sich von einer externen Revision prüfen zu lassen.

4.2.13 Art. 17 – Aufbewahren von Aufzeichnungen und Belegen

In Art. 19 PSD wird eine Mindestaufbewahrungsfrist von 5 Jahren verlangt, soweit nicht Gemeinschaftsrecht oder nationales Recht anderes vorsehen. Angesichts der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist gemäss Art. 1059 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) wird die Aufbewahrungsfrist vorliegend auf 10 Jahre festgelegt.

4.2.14 Art. 18 – Meldepflicht bei Änderungen

Hierin wird die Pflicht des Zahlungsinstitutes stipuliert, bei jedwelchen Änderungen der in Art. 8 ZDG bzw. aufgrund der darin enthaltenen Ausführungserlasskompetenz der in der Verordnung enthaltenen Elemente, wie beispielsweise der Geschäftsplan (verfolgte Tätigkeiten), das Organisationsreglement oder die qualifiziert Beteiligten, unverzüglich eine Meldung an die FMA zu erstatten.

4.2.15 Art. 19 und 20 – Entzug und Widerruf der Bewilligung

Diese beiden Artikel lehnen sich an die Art. 28 und 29 des Bankengesetzes an. Im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtsanwenderfreundlichkeit wird im jeweiligen Artikel sowohl der Inhalt als auch die Struktur seines Zwillings im Bankengesetz

übernommen. Aufgrund dessen ergibt sich auch, dass von der PSD-Option (Art. 12 Abs. 1 Bst. e), weitere Entzugstatbestände zu etablieren, Gebrauch gemacht wird.

4.2.16 Art. 21 und 22 – Zweigstellen und freier Dienstleistungsverkehr

Diese beiden Artikel enthalten die üblichen formellen und materiellen Kautelen, die es vom Zahlungsinstitut einerseits und von der FMA andererseits einzuhalten gilt.

4.2.17 Art. 23 – Inanspruchnahme von Agenten oder Zweigstellen

Die Vorschriften des Art. 23 gelten teils nur für Agenturverhältnisse, teils (Abs. 6 und 7) zusätzlich auch für Zweigstellen. Auf der einen Seite haben sich die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates zu kontaktieren, wenn durch die Installation einer Zweigstelle oder eines Agenten das Risiko von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung eintretenswahrscheinlicher wird. Auf der anderen Seite haben sowohl der Agent als auch die Zweigstelle, die im Namen eines Zahlungsinstituts tätig sind, dies dem Zahlungsdienstnutzer mitzuteilen.

Inhaltlich lehnt sich die Installation eines Agenten an diejenige einer Zweigstelle an. So sind der FMA vor der Tätigkeitsaufnahme gewisse Informationen mitzuteilen, hat die FMA diesen in das Register aufzunehmen und sind Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden diesbezüglich möglich.

4.2.18 Art. 24 – Outsourcing

Im Rahmen des Outsourcings, d.h. der Auslagerung betrieblicher Aufgaben in eine andere Stelle, hat das Zahlungsinstitut die FMA zu informieren und die FMA, im Gegenzug, das Outsourcing zu genehmigen. Die dabei einzuhaltenden Kaute-len sind im Artikel selbsterklärend stipuliert. Insgesamt kann in diesem Zu-sammenhang auch auf die Ähnlichkeit zur Regelung vertraglich gebundener Ver-mittler im Bankengesetz verwiesen werden.

Abs. 5 stellt im Übrigen klar, dass Art. 24 auch für reine Inlandsachverhalte gilt.

4.2.19 Art. 25 – Behördliche Zusammenarbeit und Informationsaustausch im EWR

Bezüglich der behördlichen Zusammenarbeit sowie dem behördlichen Informati-onsaustausch wird, abermals um der Rechtsanwenderfreundlichkeit und der Rechtssicherheit willen, inhaltlich – soweit aus der Perspektive der PSD über-haupt zulässig und opportun – an die Regelung des Art. 30h des Bankengesetzes angelehnt.

4.2.20 Art. 26 – Zweigstellen und Dienstleistungsverkehr im Verhältnis zu Drittstaaten

Art. 26 wird „für den Fall der Fälle“ als gesetzliche Grundlage bzw. zumindest als „legistischer Platzhalter“ für eine allfällige Zulassungsprozedur betreffend Erbrin-gung von Zahlungsdiensten durch Drittstaatunternehmen ins Gesetz eingefügt. Dies, obschon die EU-Kommission eher die Position einzunehmen scheint, dass die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen im EWR durch Drittstaatunterneh-mungen im Wege der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit nicht angän-

gig sei (begründet wird dies mit Verweis auf die Art. 1, 10 und 29 PSD). Müsste die FMA somit ein entsprechendes Gesuch abweisen, hätte ein solches Unternehmen als Ausweichmöglichkeit ein Zahlungsinstitut in Liechtenstein zu errichten oder eine Bank zu gründen.

4.2.21 Art. 27 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Drittstaatenbehörden

Die behördliche Zusammenarbeit sowie der behördliche Informationsaustausch mit Drittstaaten ist ebenso der bankengesetzlichen Regelung (Art. 30n und Art. 30o des Bankengesetzes) nachempfunden wie diejenige mit EWR-Mitgliedstaaten (vgl. oben, Art. 25 ZDG).

4.2.22 Art. 28 – Organisation und Durchführung der Aufsicht

Die für die Aufsicht zuständigen Stellen, namentlich die FMA, die Revisionsstelle, das Landgericht und die Schlichtungsstelle (v.a. in Bezug auf den zivilrechtlichen Teil), werden hier benannt.

4.2.23 Art. 29 – Amtsgeheimnis

Gleich wie im Bankengesetz (Art. 31a) wird auch hier, im ZDG, denjenigen Personen eine Verschwiegenheitspflicht auferlegt, denen im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit Tatsachen zur Kenntnis kommen.

4.2.24 Art. 30 – landesinterne behördliche Zusammenarbeit

Auch die landesinterne behördliche Zusammenarbeit ist im ZDG gleich ausgestaltet wie im Bankengesetz (vgl. Art. 31b).

4.2.25 Art. 31 – Aufgaben und Befugnisse der FMA

Der hauptsächlich mit der Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten betrauten Stelle, der FMA, werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnisse an die Hand gegeben. Inhaltlich entspricht dieser Artikel dem Art. 35 des Bankengesetzes.

Zusätzlich wird der FMA vorliegend explizit die Befugnis eingeräumt, Richtlinien und Empfehlungen sowie verbindliche Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Diese zusätzliche Befugnis stammt aus Art. 21 Abs. 1 Bst. c PSD, welcher allerdings anstelle von „Richtlinien“ von „Leitlinien“ spricht. Auf Anregung des Bankenverbandes wird hier der Richtlinienbegriff verwendet, wie er aus Art. 25 FMAG dem liechtensteinischen Recht eigen ist.

Mit Abs. 2 Bst. h sowie mit Abs. 6, Satz 2, wird der FMA zudem die notwendige Befugnis an die Hand gegeben, in dringlichen Fällen schnell wieder für einen ordnungsgemässen Zustand zu sorgen. Diese Kompetenz lässt sich zwar auch aus der generellen Befugnis des Art. 31 Abs. 1 und dem Aufbau des genannten Artikels sowie gegebenenfalls gestützt auf die polizeiliche Generalklausel herleiten. Durch das explizite Aufführen dieser Befugnis soll indessen Rechtssicherheit geschaffen und klargestellt werden, dass die FMA in Notsituationen rasch und ungehindert handeln kann. Abs. 6 stellt klar, dass die FMA nicht nur gegenüber Zahlungsinstituten, sondern auch gegenüber Nichtzahlungsdienstleistern eine umfassende Palette an Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten besitzt, was sich im Ansatz bereits aus Art. 5 Abs. 2 ZDG (Anwendungsbereich) ableiten lässt. Dass die FMA sich bei allen ihren Handlungen an die allgemeinen Verwaltungsprinzipien (Verhältnismässigkeit etc.) zu halten hat, versteht sich von selbst.

4.2.26 Art. 32 – Datenbearbeitung

Die datenschutzrechtliche Norm entspricht inhaltlich vollumfänglich dem Art. 36 des Bankengesetzes.

4.2.27 Art. 33 bis 36 – Revision

Was die Regelung der Revisionspflicht anbelangt, so wurden die Regelungen des Bankengesetzes sowohl bezüglich Anerkennung und Aufgaben der Revisionsstelle als auch bezüglich Beanstandungsbefugnis bzw. –pflicht und die Kosten mutatis mutandis übernommen.

Speziell gilt es auf Art. 35 Abs. 5 ZDG aufmerksam zu machen. Dieser regelt, dass Revisionsstellen, die der FMA (aus ihrer Sicht mitteilungswürdige) Sachverhalte nach Treu und Glauben mitteilen, dadurch nicht gegen vertragliche oder gesetzliche Informationsbeschränkungen verstossen und sie somit daraus auch nicht belangt werden können (Whistle-Blowing-Regelung).

4.3 ZIVILRECHTLICHER TEIL

Der zivilrechtliche Teil gliedert sich in zwei Titel. In Titel VIII sind Regeln betreffend Informationspflichten, die von den Zahlungsdienstleistern zu beachten sind, aufgestellt. Titel IX verteilt die Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern und –nutzern im Rahmen der Erbringung bzw. Nutzung der Dienstleistung „Zahlungsdienst“.

In Umsetzung von Art. 86 Abs. 3 ZDG statuiert Art. 37 Abs. 1 ZDG den Grundsatz, dass Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleister und –nutzer, welche zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers vom ZDG abweichen, unwirksam sind. Es handelt sich somit rechtstechnisch bei den zivilrechtlichen Bestimmungen des ZDG um sog. relativ zwingendes Recht. Der Zusatz zu Abs. 1 in Klammern („Unabdingbarkeit“) unterstreicht und zementiert diesen Umstand und stellt eine kleine Reminiszenz an das aufzuhebende Überweisungsgesetz dar, dessen Art. 2 mit dem gleichen Begriff überschrieben war.

In Art. 37 Abs. 2 kommt zum Ausdruck, dass das übrige Zivilrecht ergänzend gilt.

4.3.1 Titel VIII

4.3.1.1 A. Allgemeine Vorschriften (Art. 38 – 42 ZDG)

Zunächst wird in Art. 38 ZDG der Anwendungsbereich des Titel VIII festgelegt. In Abs. 1 wird die Unterscheidung getroffen zwischen Einzelzahlungsverträgen (Kapitel B) und Rahmenverträgen (Kapitel C). Soweit es sich beim Kunden nicht um einen Konsumenten handelt, kann vertraglich von den Bestimmungen dieses Titels abgewichen werden (Art. 38 Abs. 2). In den Absätzen 3 und 4 ist der sachliche Geltungsbereich bezüglich der Zahlungsdienstleister (Abs. 3) und der Währungen (Abs. 4) näher festgelegt. Das Gesetz folgt dabei getreu dem Wortlaut der Richtlinie (Art. 2 PSD). Nicht erfasst werden so genannte „one-leg transactions“, d.h. Zahlungsvorgänge, bei welchen der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist. Befindet sich einer der Zahlungsdienstleister beispielsweise in der Schweiz, so müssen die Vorgaben dieses Titels nicht eingehalten werden. Erfasst werden sowohl Euro als auch sämtliche Währungen von EWR-Mitgliedstaaten ausserhalb

der Eurozone. Der Schweizer Franken (CHF) in seiner Eigenschaft als Wahrung Liechtensteins ist also mit eingeschlossen.

In den Art. 39 – 41 ZDG finden sich Vorschriften betreffend die Erhebung von Entgelten. Es wird stipuliert, dass der Zahlungsdienstleister dem Kunden die Bereitstellung von Informationen nicht in Rechnung stellen darf. Ein Entgelt fur „daruber hinausgehende“ Informationsbereitstellung muss vereinbart werden, ansonsten hat der Zahlungsdienstleister keinen Anspruch darauf.

Art. 40 regelt die Informationspflicht im Falle von Wahrungsumrechnungen. Finden solche vor Auslosung eines Zahlungsvorgangs statt, hat der Anbieter der Umrechnung alle damit zusammenhangenden Entgelte sowie den zugrundegelegten Wechselkurs offen zu legen. Erfolgt der Zahlungsdienst an der Verkaufsstelle (wie auch etwa einem Bankschalter), wird die Publikation der Umrechnungskonditionen im Internet kaum ausreichen.

Art. 42 ZDG sieht in Abs. 1 reduzierte Informationsanforderungen vor fur den Fall der Verwendung von Kleinbetragszahlungsinstrumenten und E-Geld (Zahlungsvorgange bis 30 Euro oder den Gegenwert in CHF oder Ausgabenobergrenzen von 150 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken). Auf Anregung des Bankenverbandes wurde Abs. 2 eingefugt, wonach fur innerstaatliche Zahlungsvorgange hohere Obergrenzen (das Doppelte bzw. 500 EUR bei Zahlungsinstrumenten auf Guthabenbasis) gelten. Damit wird von der Option des Art. 34 Abs. 2 PSD in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Mit „innerstaatlichen Zahlungsvorgangen“ sind solche in Liechtenstein gemeint, nicht aber solche zwischen Liechtenstein und der Schweiz. Zahlungsvorgange gestutzt auf Zahlungsinstrumente im Sinne von Art. 38 zwischen Liechtenstein und der Schweiz fallen in aller Regel nicht in

den Anwendungsbereich dieses Titels (Art. 38 Abs. 3 ZDG) und somit auch nicht von Art. 42.

4.3.1.2 B. Einzelzahlungen (Art. 43 – 46 ZDG)

Bei Einzelzahlungen muss der Zahlungsdienstleister dem Kunden die „Informationen und Vertragsbedingungen“ „in leicht zugänglicher Form zugänglich machen“ und „auf Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung“ stellen (Art. 43 ZDG). Bei diesen Informationen handelt es sich zum Einen um Kundenidentifikatoren, die maximale Ausführungsfrist, alle Entgelte und gegebenenfalls den Wechselkurs (Art. 44 ZDG). Nach Eingang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister dem Zahler eine Referenz, den Betrag, die Höhe der Entgelte, gegebenenfalls den Wechselkurs sowie das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags mit (Art. 45 ZDG). Der Zahlungsempfänger ist unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs durch seinen Zahlungsdienstleister über den Vorgang zu informieren (Art. 46 ZDG).

Der Bankenverband weist zu Recht darauf hin, dass Art. 44 Abs. 2 für den Rechtsanwender unklar ist. Tatsächlich lässt der genannte Artikel an Klarheit zu wünschen übrig. Soweit ersichtlich, ist er so zu interpretieren, dass im Falle von Einzelzahlungen, welche nicht Gegenstand eines Rahmenvertrages sind (Art. 38 Abs. 1 ZDG), primär vorvertraglich die Informationen gemäss Art. 44 Abs. 1 zugänglich zu machen sind. Mit dem Verweis von Art. 44 Abs. 2 auf Art. 48 ZDG dürfte nicht gemeint sein, dass auch bei Einzelzahlungen, welche nicht Gegenstand eines Rahmenvertrages sind, die umfassenden Informationen nach Art. 48 ZDG wie bei Rahmenverträgen bereitzuhalten wären. Vielmehr stipuliert Art. 44 Abs. 2, dass auch bei „reinen“ Einzelzahlungen alle „wichtigsten“ Informationen zugänglich zu machen sind (siehe hierzu auch die Erwägungen 23 – 25 PSD).

4.3.1.3 C. Rahmenverträge (Art. 47 – 54 ZDG)

Bei Rahmenverträgen sind dem Kunden die Informationen und Vertragsbedingungen vorvertraglich auf einem dauerhaften Datenträger „mitzuteilen“ oder als „Kopie des Rahmenvertragsentwurfs bereitzustellen“ (Art. 47 ZDG).

Das Gesetz zählt in Art. 48 ZDG diese Informationen/Vertragsbedingungen auf: Es handelt sich um Angaben über den Zahlungsdienstleister, über die Nutzung des Zahlungsdienstes, über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse, über die Kommunikation, über Schutz- und Abhilfemassnahmen, über Änderung und Kündigung des Rahmenvertrags sowie über den Rechtsbehelf.

In den Art. 50 und 51 ZDG finden sich Vorschriften zu Vertragsänderungen und zur Kündigung. Will der Zahlungsdienstleister den Vertrag ändern, muss er dies mindestens zwei Monate im Voraus vorschlagen. Soweit im Vertrag eine Zustimmungsvermutung statuiert ist, muss der Zahlungsdienstleister dies dem Zahlungsdienstnutzer im Rahmen der Änderungsmitteilung kundtun und ihn auch auf sein Recht hinweisen, den Rahmenvertrag vor dem Tag der Anwendung der Änderung kosten- und fristlos kündigen zu können. Betreffend Kündigungen gilt es zu beachten, dass eine allfällig vereinbarte Kündigungsfrist höchstens einen Monat betragen darf. Über einzelne Zahlungsvorgänge ist der Kunde vor Ausführung nur auf Verlangen zu informieren und auch dann nur in eingeschränktem Umfang (Art. 52 ZDG). Nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsauftrags richtet sich die Informationspflicht nach dem Rahmenvertrag; was gleichermassen für den Zahler wie auch den Zahlungsempfänger gilt (Art. 53 und 54 ZDG).

Betreffend Art. 50 Abs. 4 wurde seitens des Bankenverbandes angefragt, welche Bedeutung dem Begriff „neutral“ im Zusammenhang dieser Bestimmung zukomme. Erforderlich ist, neben der Zulässigkeit nach Massgabe von Art. 50 Abs.

3, dass die Festlegung und Berechnung der Zinsen oder Wechselkurse *sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend* ist. Diskriminierend wäre die Festlegung, wenn ohne unterschiedliche Risikoexpositionen für gleiche Zahlungsdienste je nach Kunde verschiedene Zinsen in Anschlag gebracht würden.

4.3.2 Titel IX

4.3.2.1 A. Allgemeine Vorschriften (Art. 55 – 57 ZDG)

Art. 55 ZDG sieht in Abs. 1, ähnlich wie Art. 38 ZDG für Titel VIII, Abweichungsmöglichkeiten im Falle von Nichtkonsumenten vor; allerdings kann nicht von allen Vorschriften dieses Titels abgewichen werden. Der Anwendungsbereich (Dienstleister und Währungen) gestaltet sich ähnlich wie bei Art. 38 ZDG, geht aber insofern weiter, als die Vorschriften betreffend Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit auch bei one-leg-Konstellationen anwendbar sind (Art. 55 Abs. 2 ZDG mit Verweis auf Art. 71 ZDG). Andererseits ist der Anwendungsbereich, was die Währungen anbetrifft, hinsichtlich Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum enger (Art. 55 Abs. 4 ZDG). Nach dieser etwas umständlich formulierten Bestimmung sind zwar Eurozahlungen allgemein erfasst, daneben Zahlungen in CHF aber nur, soweit es sich um Inlandzahlungen handelt, und Zahlungen in anderen EWR-Währungen nur, sofern die Währungsumrechnung im Nicht-Euro-Land erfolgt und der grenzüberschreitende Transfer in Euro stattfindet. Art. 55 Abs. 5 ZDG stellt dann aber klar, dass die währungsmässige Einschränkung im Anwendungsbereich bezüglich Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum, wie sie in Art. 55 Abs. 4 ZDG erfolgt, nur gilt, wenn dies zwischen Zahlungsdienstleister und -nutzer so vereinbart ist. *Fehlt also eine solche Vereinbarung*, so ist Titel IX nicht nur auf Euro, sondern auch ohne Einschränkungen auf EWR-Währungen (inklusi-

ve CHF) anwendbar. In diesem Fall besteht somit bezüglich des währungsmässigen Anwendungsbereichs Übereinstimmung mit Art. 38 ZDG.

Art. 56 befasst sich mit den Entgelten bei Erbringung bzw. Nutzung von Zahlungsdiensten. Abs. 3 stellt klar, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem nicht verwehren kann, vom Zahler für die Nutzung eines Zahlungsinstrumentes ein Entgelt zu verlangen oder ihm eine Ermässigung anzubieten.

Weiter finden sich in diesem Kapitel, von den gleichen Grundsätzen getragen wie die entsprechenden Bestimmungen des vorangehenden Titels, Vorschriften betreffend Entgelte und Kleinbetragszahlungsinstrumente und E-Geld (Art. 57 und 58 ZDG).

Wie Art. 42 ZDG für Titel VIII sieht Art. 57 für Titel IX Erleichterungen für den Fall der Verwendung von Kleinbetragszahlungsinstrumenten und E-Geld (Zahlungsvorgänge bis 30 Euro oder den Gegenwert in CHF oder Ausgabenobergrenzen von 150 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken) vor. Neu wird hier nun Art. 57 Abs. 2 eingeführt. Es handelt sich um die identische Bestimmung wie in Art. 42 Abs. 2 (d.h. d.h. höhere Obergrenzen für innerstaatliche Zahlungsvorgänge), dessen Einführung vom Liechtensteinischen Bankenverband angeregt wurde. Da Art. 57 Abs. 2 ZDG bzw. der ganze Artikel für Titel IX gilt, bestimmt sich der Anwendungsbereich nach Art. 55 ZDG. Art. 57 Abs. 2 ZDG fusst auf der Umsetzungsoption gemäss Art. 53 Abs. 2 PSD.

4.3.2.2 B. Autorisierung von Zahlungsvorgängen (Art. 58 – 63 ZDG)

In diesem Kapitel wird die Autorisierung (Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang) geregelt. Es gilt der Grundsatz, dass ein Zahlungsvorgang nur autorisiert ist, wenn der Zahler zugestimmt hat. Wie die Zustimmung zu erfolgen hat, ist der

Vereinbarung der Parteien überlassen (Art. 58 ZDG). Für Zahlungsinstrumente finden sich besondere Regelungen zur Nutzungsbegrenzung (Art. 59 ZDG) sowie zu den Pflichten des Nutzers (Art. 60 ZDG) und des Dienstleisters (Art. 61 ZDG) zur Vermeidung von Diebstahl und Missbrauch. Der Zahlungsdienstnutzer muss nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge „unverzüglich“ anzeigen, „jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung“ (Art. 62 ZDG). Es ist davon auszugehen, dass die 13 Monate als Verjährungsfrist zu betrachten sind. Der vom Zahlungsdienstleister beizubringenden Aufzeichnung der Nutzung des Zahlungsinstruments (Authentifizierung) kommt dann gemäss Art. 63 Abs. 2 ZDG sicherlich ein gewisser Beweiswert zu, er muss für sich alleine aber nicht notwendigerweise ausreichen.

4.3.2.3 C. Ausführung von Zahlungsvorgängen

In diesem Kapitel wird detailliert geregelt, wie Termine bzw. Zeitpunkte bei Ausführung von Zahlungsaufträgen bestimmt werden und wie lange die Ausführungsfristen sein dürfen.

4.3.2.3.1 1. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge (Art. 64 – 67 ZDG)

Als „Zeitpunkt des Eingangs“ gilt grundsätzlich der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister eingeht. Eine Auftragsablehnung ist so rasch als möglich mitzuteilen. Vorbehaltlich abweichender Abmachung kann der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsauftrag nach Eingang beim Zahlungsdienstleister nicht mehr widerrufen (Art. 66 Abs. 5 ZDG). Der Zahlungsdienstleister wie auch zwischengeschaltete Stellen sind - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister (Art. 67 Abs. 2 ZDG) - verpflichtet, den Betrag in voller Höhe, ohne Abzug von Entgelten, zu transferieren.

4.3.2.3.2 2. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum (Art. 68-71 ZDG)

Zentral ist die Vorschrift des Art. 68 ZDG betreffend Transfers auf Zahlungskonten, gemäss welcher der Dienstleister des Zahlers sicherstellen muss, dass der Betrag nach dem Eingangszeitpunkt gemäss Art. 64 DZG spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben werden muss. Bis Anfang 2012 kann vertraglich von dieser d+1-Frist abgewichen werden. Mehr als 3 Geschäftstage dürfen aber nicht vereinbart werden.

Nach Art. 69 DZG hat der Zahlungsdienstleister bei *Fehlen eines Kontos des Zahlungsempfängers* die Beträge gleichwohl zu seinen Gunsten verfügbar zu machen. Art. 69 ZDG betrifft offenbar in erster Linie Sonderkonstellationen im Zusammenhang mit Finanztransfers, in denen der Zahlungsadressat selbst über kein Konto verfügt. Als Antwort auf die sehr berechtigte Frage des Bankenverbandes ist hier deutlich zu sagen, dass diese Bestimmung keineswegs bezweckt, Zahlungsdienstleister bei Fehlen eines Zahlungskontos in Widerspruch zur Geldwäschereigesetzgebung zu verpflichten, Auszahlungen zu machen. Die Geldwäschereigesetzgebung bleibt generell vorbehalten, und zwar selbst bei Fehlen eines Zahlungskontos im Falle von Finanztransfers, wie sich der Erwägung 58 zur PSD unmissverständlich entnehmen lässt.

Das ZDG fordert in Art. 71 weiter, dass das Datum der Wertstellung der Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens der Tag ist, an dem der Betrag dem Konto seines Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wurde. Das heisst, ab dann sind Zinsen gutzuschreiben. Zudem muss das Geld auch sofort verfügbar sein.

4.3.2.4 D. Haftung und Erstattungen (Art. 72-80 ZDG)

Kapitel D regelt in erster Linie die Haftung im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten. Eine Besonderheit stellt der Umstand dar, dass der Nutzer eines Zahlungsinstruments einen Selbstbehalt von 150 Euro bzw. des Gegenwerts in CHF zu tragen hat, dies ungeachtet seines Verschuldens (Art. 74 Abs. 1 ZDG). Die Haftungsbestimmungen betreffen folgende Situationen: „Fehlende Autorisierung“; „Fehler bei Ausführung“, ausgelöst durch Zahler/Zahlungsempfänger und „Fehler bei der Kundenidentifikation“. Im Anschluss an die Haftungsbestimmungen werden der Regress und der Haftungsausschluss (bei Zufall und höherer Gewalt) geregelt. Art. 80 beinhaltet eine Sonderregelung in Form eines Erstattungsanspruchs des Zahlers für den Fall eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs. Der Anspruch kann geltend gemacht werden, sofern bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben worden ist und der Zahler unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles mit einer Belastung in der Höhe, wie sie erfolgt ist, nicht rechnen musste.

Art. 80 ZDG soll nach Auffassung der EU-Kommission für sämtliche sog. „pull transactions“ gelten, wozu neben Lastschriftverfahren auch Kartenzahlungen zählen können. Aus diesem Grund vermag die Regierung zwischen der Titelüberschrift von Art. 80 ZDG („Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs“) und der Einleitung von Abs. 3 („Im Falle von Lastschriften ...“) keinen Widerspruch bzw. keine Unstimmigkeit auszumachen. Was nach Abs. 1 Bst. b als Übersteigerung des Betrages qualifiziert, welcher vernünftigerweise hätte erwartet werden können, welche sodann einen Erstattungsanspruch auslöst, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei ist den in Abs. 1 aufgestellten Aspekten Rechnung zu tragen.

4.3.2.5 E. Datenschutz (Art. 81 ZDG)

Kapitel E erlaubt sowohl den Zahlungsdienstleistern als auch den Zahlungssystembetreibern die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese zur Bekämpfung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist. Damit wird hier in Übereinstimmung mit den Anforderungen der PSD eine gesetzliche Grundlage für datenschutzrelevante Handlungen geschaffen.

4.4 VERFAHRENSRECHTLICHER TEIL

4.4.1 Art- 82 und 83 – Entscheidungen und Verfügungen sowie Rechtsmittel

Die Bestimmungen betreffend Entscheidungen und Verfügungen und die gegen diese möglichen Rechtsmittel sind an die entsprechenden bankengesetzlichen Bestimmungen der Art. 61 und 62 des Bankengesetzes angelehnt.

Speziell gilt es darauf hinzuweisen, dass Art. 82 Abs. 2 ZDG der FMA die Möglichkeit gibt, Anordnungen in dringenden Fällen auch ohne vorgängige Mahnung und Fristansetzung zu treffen. Eine derartige Befugnis ist im Übrigen dem liechtensteinischen Verwaltungs(polizei)recht nicht fremd.

4.4.2 Art. 84 – Zivilgericht

Da sich das ZDG nicht nur mit aufsichtsrechtlichen, sondern auch mit zivilrechtlichen Themen beschäftigt, ist die Aufnahme eines Artikels, der sich mit dem Zivilverfahren beschäftigt, nicht nur opportun, sondern angezeigt.

Es wird festgehalten, dass für zivilrechtliche Ansprüche das Zivilprozessrecht einerseits und die Zivilgerichte andererseits massgebend sind.

4.4.3 Art. 85 – Schlichtungsstelle

Art. 85 ist Art. 62a des Bankengesetzes nachempfunden. Abs. 5 enthält zusätzlich die Verpflichtung der Schlichtungsstelle, bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit den Schlichtungsstellen anderer EWR-Mitgliedstaaten zusammen zu arbeiten (vgl. Art. 83 Abs. 2 PSD). Die Details werden durch die Regierung mittels Verordnung geregelt.

Die Stabsstelle EWR wie auch der Bankenverband regen in ihren Stellungnahmen zum Vorvernehmlassungsbericht, wie sie es bereits im Zusammenhang mit der Vernehmlassung betreffend Art. 62a Bankengesetz zum Ausdruck gebracht haben, dass es zu begrüßen wäre, wenn für die diversen finanzrechtlichen Bereiche nicht verschiedene, sondern im Dienste der Überschaubarkeit und Konsumentenfreundlichkeit möglichst nur eine Anlaufstelle bestünde. Eine praxistaugliche Lösung wäre, dass es eine einzige Schlichtungsstelle, nämlich den Bankenombudsmann, für den ganzen Finanzplatz gäbe. Diese Lösung wird derzeit von der Regierung geprüft. Zur Begründung wird auf den Bericht und Antrag 65/2007, Kommentar zu Art. 62a Bankengesetz, verwiesen.

4.5 STRAFRECHTLICHER TEIL

4.5.1 Art. 86, 87, 89 und 90 – Vergehen, allgemeine Übertretungen sowie Verantwortlichkeit

Diese Bestimmungen entsprechen, mutatis mutandis, den jeweiligen bankengesetzlichen Bestimmungen, wobei die Art. 86, 87 und 90 ZDG dem Art. 63 des Bankengesetzes und Art. 89 ZDG dem Art. 64 des Bankengesetzes entsprechen. Auf Banken sind in erster Linie die Strafnormen des Bankengesetzes als *leges speciales* anwendbar. Soweit aber eine Bank im Rahmen der Erbringung von Zah-

lungsdiensten sich ein Fehlverhalten zuschulden kommen lässt, welches nach Massgabe des BankG straffrei, nach Massgabe der Strafnormen des ZDG aber strafbar ist, ist aus Gründen der Gleichbehandlung in solchen Situationen auf die Bank ausnahmsweise die Strafnorm des ZDG anzuwenden (zu denken ist etwa die Beugestrafen gemäss Art. 87 Bst. f oder g ZDG). Art. 87 Bst. f stellt eine beabsichtigte Verschärfung im Vergleich zur Bestimmung des Art. 63 Abs. 3 Bst. I BankG, wonach eine rechtskräftige Verfügung Voraussetzung für die Sanktion bildet, dar (vgl. Art. 81 PSD, welcher wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen erfordert). Sicherlich auch auf zahlungsdienstleistende Banken anwendbar sind schliesslich die Strafbestimmungen des Art. 88 ZDG.

4.5.2 Art. 88 – Spezielle Übertretungen

Aus dem aufzuhebenden Überweisungsgesetz übernommen wird Art. 14b des Überweisungsgesetzes. Diese Strafnorm wurde aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro (EWR-Rechtssammlung: Anh. XII -3.01) ins Überweisungsgesetz eingeführt.

Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt in Art. 88 ZDG. Eine erste Abweichung von Art. 14b Überweisungsgesetz stellt die Erweiterung des Adressatenkreises der Bestimmung dar. Art. 14b Überweisungsgesetz galt nur für „Kreditinstitute“ (so die in Liechtenstein ansonsten eher unübliche Begriffsverwendung). Genannte Verordnung gilt aber allgemein für „Institute“, die „gewerbsmässig grenzüberschreitende Zahlungen ausführen“ (Art. 2 Bst. e der Verordnung) und ist somit auf sämtliche Zahlungsdienstleister, welche Zahlungsdienste anbieten, anwendbar.

Eine zweite Abweichung von Art. 14b des Überweisungsgesetzes betrifft den Geltungsbereich der Strafnorm. Anders als die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001

des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro verlangt Art. 88 ZDG von den Zahlungsdienstleistern, dass sie die Vorgaben nicht nur bei Zahlungsvorgängen in Liechtenstein und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, sondern auch bei solchen mit Bezug zur Schweiz beachten. Damit soll ein positives Zeichen gegenüber Europa und dem Euro gesetzt werden.

Drittens wurden die Bussen, welche die FMA auszusprechen befugt ist, verdoppelt, um der Forderung von Art. 81 PSD nach wirksamen, verhältnismässigen und *abschreckenden* Sanktionen Rechnung zu tragen. Diese Sanktionen sind gemäss Art. 81 Abs. 2 PSD der EFTA-Überwachungsbehörde zu melden. Umgekehrt wurde mehr Rechtssicherheit geschaffen, indem die Strafnormen nun fordern, dass die FMA zunächst verwarnen und auf die Straffolge bei Nichtbeachtung hinweisen muss.

4.6 SCHLUSSTITEL

Art. 91 – Aufhebung

Durch die Umsetzung der PSD, welche die Überweisungsrichtlinie obsolet macht, kann das heutige Überweisungs-gesetz entsprechend ebenfalls aufgehoben werden.

4.7 ANDERE ERLASSE

Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Zufolge Art. 90 PSD wird betreffend Unterrichtung der Vorrang der PSD für diverse Konstellationen statuiert. Umgesetzt wird dies als neuer Abs. 3 von Art. 5 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz.

Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Die Einführung des neuen Zahlungsdienstegesetzes erfordert eine klare Kompetenzzuordnung an die FMA in Art. 5 Abs. 1 Bst. y FMAG.

Gesetz über die Vermittlerämter

§ 8 Abs. 2 Ziffer 10 des Gesetzes über die Vermittlerämter stellt klar, dass die Vermittlerämter für Zahlungsdienstestreitigkeiten nicht zuständig sind, wenn die Schlichtungsstelle angerufen worden ist.

II. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE ZAHLUNGSDIENSTE

Gesetz

vom ...

über die Zahlungsdienste (Zahlungsdienstegesetz; ZDG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

ALLGEMEINER TEIL

I.

Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Zweck und Gegenstand

1) Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, einen einwandfrei funktionierenden
Markt für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu be-

werkstelligen sowie das Vertrauen der Zahlungsdienstnutzer in den liechtensteinischen Finanzplatz sicherzustellen.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (PSD) (ABl: L 319 vom 5.12.2007; S. 1).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt die Zahlungsdienste im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 und die Zahlungsdienstleister im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21.

2) Es stellt im aufsichtsrechtlichen Teil Vorschriften betreffend Geschäfte und Organisation von Zahlungsinstituten und im zivilrechtlichen Teil Transparenzvorschriften für Vertragsbedingungen und Informationspflichten mit Bezug zu Zahlungsdiensten auf und sieht Rechte und Pflichten bei Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten vor.

3) Betreffend den Anwendungsbereich des aufsichtsrechtlichen Teils wird auf Art. 5 verwiesen. Betreffend die Anwendungsbereiche des zivilrechtlichen Teils wird auf die Art. 38 und 55 verwiesen.

4) Im Anhang sind die Tätigkeiten bestimmt, welche vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Agent: eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste ausführt;
2. Aufnahmemitgliedstaat ist der EWR-Mitgliedstaat, in dem ein Zahlungsdienstleister einen Agenten oder eine Zweigstelle hat oder Zahlungsdienste erbringt und der nicht der Herkunftsmitgliedstaat dieses Zahlungsdienstleisters ist;
3. Authentifizierung: ein Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, überprüfen kann;
4. Dauerhafter Datenträger: jedes Medium, das es dem Zahlungsdienstnutzer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann und das die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglicht;
5. Fernkommunikationsmittel: jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer für den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden kann;
6. Finanztransfer: Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers ausschliesslich zum Transfer eines entsprechenden Be-

trags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfänger entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird.

7. Geldbetrag: Banknoten und Münzen, Giralgeld und elektronisches Geld im Sinne des E-Geldgesetzes;
8. Geschäftstag: jeder Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs jeweils beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält;
9. Gruppe: eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung (aufgrund vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen, mehrheitlich identischer Zusammensetzung von Verwaltungsrat und/oder Geschäftsleitung, abgegebenen Patronatserklärungen oder ähnliches) stehen, ohne dass zwischen ihnen aber eine kapitalmässige Verbindung besteht;
10. Herkunftsmitgliedstaat ist:
 - a) der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Zahlungsdienstleisters befindet, oder
 - b) wenn der Zahlungsdienstleister nach dem für ihn geltenden einzelstaatlichen Recht keinen Sitz hat, der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet;
11. Konsument: eine natürliche Person, die bei den von diesem Gesetz erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

12. Kundenidentifikator: eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann;
13. Lastschrift: ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers aufgrund einer Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang, die der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister erteilt;
14. Rahmenvertrag: ein Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten kann;
15. Referenzwechselkurs: der Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt;
16. Referenzzinssatz: der Zinssatz, der bei der Zinsberechnung zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien eines Zahlungsdienstvertrags überprüfbaren Quelle stammt;
17. Wertstellungsdatum: der Zeitpunkt, den ein Zahlungsdienstleister für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde legt;
18. Zahler: eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder — falls kein Zahlungskonto vorhanden ist — eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;

19. Zahlungsauftrag: jeder Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;
20. Zahlungsdienste sind die folgenden gewerblichen Tätigkeiten:
 - a) Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
 - b) Dienste, mit denen Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
 - c) Ausführung von Zahlungsvorgängen einschliesslich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister:
 - aa) Ausführung von Lastschriften einschliesslich einmaliger Lastschriften;
 - bb) Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments;
 - cc) Ausführung von Überweisungen einschliesslich Daueraufträgen.
 - d) Ausführung von Zahlungsvorgängen, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind:
 - aa) Ausführung von Lastschriften einschliesslich einmaliger Lastschriften;
 - bb) Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments;

- cc) Ausführung von Überweisungen einschliesslich Daueraufträgen;
 - e) Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und/oder Annahme und Abrechnung ("acquiring") von Zahlungsinstrumenten;
 - f) Finanztransfers;
 - g) Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen die Zustimmung des Zahlers zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät übermittelt wird und die Zahlung an den Betreiber des Telekommunikations- oder IT-Systems oder -Netzes erfolgt, der ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen fungiert.
21. Zahlungsdienstleister sind ausschliesslich:
- a) Banken im Sinne des Bankengesetzes;
 - b) E-Geld-Institute im Sinne des E-Geldgesetzes;
 - c) Postscheckämter, die nach einzelstaatlichem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind;
 - d) die Europäische Zentralbank sowie andere Zentralbanken im Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde handeln;
 - e) das Fürstentum, die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Verwaltung bzw. die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln;
 - f) Zahlungsinstitute, d.h. juristische Personen, die nicht unter die vorstehenden Bst. a bis e fallen und eine Bewilligung für die Erbringung

und Ausführung von Zahlungsdiensten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erhalten haben.

22. Zahlungsdienstnutzer: eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;
23. Zahlungsempfänger: eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;
24. Zahlungsinstrument: jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das bzw. der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen;
25. Zahlungskonto: ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird;
26. Zahlungssystem: ein System zum Transfer von Geldbeträgen mit formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing und/oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen;
27. Zahlungsvorgang ist der/die vom Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelöste Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;
28. Zweigstelle: eine Geschäftsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist und die einen Teil eines Zahlungsinstituts bildet, die keine Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Zahlungsinstituts verbunden sind; alle Geschäftsstellen

eines Zahlungsinstituts mit einer Hauptverwaltung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigstelle;

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2007/64/EG, ergänzend Anwendung.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

4) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II.

Recht auf Zugang zu Zahlungssystemen

Art. 4

Zugangsrecht

1) Die Vorschriften für den Zugang von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungssystemen müssen objektiv, nicht diskriminierend und verhältnismässig sein und dürfen den Zugang zu diesen Systemen nicht stärker einschränken, als es für die Absicherung bestimmter Risiken, wie beispielsweise Erfüllungsrisiko, operationelles Risiko und unternehmerisches Risiko, und den Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems nötig ist.

2) Die Zahlungssysteme dürfen Zahlungsdienstleistern, Zahlungsdienstnutzern oder anderen Zahlungssystemen keine der folgenden Beschränkungen auferlegen:

- a) restriktive Regelungen in Bezug auf die effektive Teilnahme an anderen Zahlungssystemen;
- b) Regelungen, die zugelassene Zahlungsdienstleister oder registrierte Zahlungsdienstleister in Bezug auf ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche als Teilnehmer des Zahlungssystems unterschiedlich behandeln;
- c) Beschränkungen, die auf den institutionellen Status des Instituts abstellen.

3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für:

- a) Zahlungssysteme gemäss Finalitätsgesetz,
- b) Zahlungssysteme, die ausschliesslich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen, zwischen deren Einzelunternehmen Kapitalverbindungen bestehen, wobei eines der verbundenen Unternehmen die tatsächliche Kontrolle über die anderen ausübt, und
- c) Zahlungssysteme, bei denen ein einziger Zahlungsdienstleister (als einzelne rechtliche Einheit oder als Gruppe):
 - aa) als Zahlungsdienstleister für den Zahler und den Zahlungsempfänger handelt oder als solcher handeln kann und ausschliesslich allein für die Verwaltung des Systems zuständig ist und
 - bb) anderen Zahlungsdienstleistern das Recht einräumt, an dem System teilzunehmen, und die anderen Zahlungsdienstleister nicht berechtigt sind, Entgelte in Bezug auf das Zahlungssystem unter sich auszuhan-

deln, jedoch ihre eigene Preisgestaltung in Bezug auf Zahler und Zahlungsempfänger festlegen dürfen.

4) Bei Verletzungen dieses Artikels ist die FMA zuständig. Die Bestimmungen über die Aufsicht, die Verfahren, Rechtsmittel und die Schlichtungsstelle finden Anwendung. Andere Gesetze bleiben hievon unberührt.

AUFSICHTSRECHTLICHER TEIL

Art. 5

Anwendungsbereich

1) Dieser Teil regelt die Bewilligung und Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute sowie die Zuständigkeit bei verbotenen Zahlungsdiensten (Art. 6).

2) Die Aufsicht über die übrigen Zahlungsdienstleister ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Art. 6

Zahlungsdienstleistungsverbot

Zahlungsdienste dürfen nur von Zahlungsdienstleistern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21 erbracht werden.

III.

Bewilligung von Zahlungsinstituten

Art. 7

Grundsatz

1) Zahlungsinstitute (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21 Bst. f) benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der FMA.

2) Die Bewilligung wird nur in Liechtenstein ansässigen juristischen Personen erteilt.

3) Die Bewilligung gilt in allen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und gestattet dem betreffenden Zahlungsinstitut, auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit überall in der Gemeinschaft Zahlungsdienste zu erbringen, sofern die betreffenden Zahlungsdienste von der Bewilligung umfasst sind.

4) Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 8

Bewilligungsantrag

1) Wer als Zahlungsinstitut tätig sein will, hat dies bei der FMA schriftlich zu beantragen.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung, welche Angaben und Nachweise dem Gesuch beizulegen sind.

Art. 9

Erteilung der Bewilligung

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn die dem Gesuch beigefügten Angaben und Nachweise allen Anforderungen des Art. 8 entsprechen und die FMA nach eingehender Prüfung des Antrags zu einer positiven Gesamtbewertung gelangt. Vor Erteilung der Bewilligung kann die FMA gegebenenfalls andere einschlägige Behörden konsultieren.

2) Die Hauptverwaltung des Zahlungsinstituts muss sich in Liechtenstein befinden.

3) Die FMA erteilt die Bewilligung nur, wenn sie im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines Zahlungsinstituts zu der Überzeugung gelangt ist, dass das Zahlungsinstitut über eine solide Unternehmenssteuerung für sein Zahlungsdienstgeschäft verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, zählen; diese Regeln, Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienste angemessen sein.

4) Erbringt ein Zahlungsinstitut nicht nur Zahlungsdienste im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20, so kann die FMA verlangen, dass ein eigenes Unternehmen für das Zahlungsdienstgeschäft geschaffen wird, wenn die Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts entweder die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts oder die Möglichkeit der FMA, zu überprüfen, ob das Zahlungsinstitut sämtlichen Anforderungen dieses Gesetzes genügt, beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

5) Die FMA erteilt die Bewilligung nicht, wenn sie der Auffassung ist, dass die Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

6) Bestehen zwischen dem Zahlungsinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen im Sinne des Art. 3a Ziff. 14 des Bankengesetzes, so erteilt die FMA die Bewilligung nur dann, wenn sie diese Verbindungen nicht an der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgaben hindern.

7) Die FMA erteilt die Bewilligung nur dann, wenn sie bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgabe nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen das Zahlungsinstitut enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert wird.

Art. 10

Bescheid über den Antrag

Die FMA teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für den Bescheid erforderlichen Angaben mit, ob die Bewilligung erteilt oder abgelehnt wurde. Die Ablehnung des Bewilligungsantrags ist zu begründen.

Art. 11

Anfangskapital

1) Das Anfangskapital setzt sich aus dem einbezahlten Kapital (mit Ausnahme kumulativer Vorzugsaktien) einschliesslich des allfälligen Emissionsagios sowie allfälligen Reserven und Gewinnvorträgen zusammen und muss voll einbezahlt sein.

2) Betreibt das Zahlungsinstitut:

- a) nur die Zahlungsdienste gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. f, darf sein Eigenkapital zu keinem Zeitpunkt weniger als CHF 40'000 oder den Gegenwert in EUR betragen;
- b) den Zahlungsdienst gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. g, darf sein Eigenkapital zu keinem Zeitpunkt weniger als CHF 100'000 oder den Gegenwert in EUR betragen;
- c) Zahlungsdienste gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. a, b, c, d oder e, darf sein Eigenkapital zu keinem Zeitpunkt weniger als CHF 250'000 oder den Gegenwert in EUR betragen.

3) Die FMA kann in begründeten Fällen Verschärfungen anordnen, soweit diese nicht den EWR-Vorschriften widersprechen.

4) Die Regierung kann das Anfangskapital nach Abs. 2 mit Verordnung erhöhen.

IV.

Register- und Betriebsführung

Art. 12

Registerpflicht

1) Die FMA führt ein öffentlich zugängliches Register der bewilligten Zahlungsinstitute, ihrer Agenten und Zweigstellen, sowie der zur Revision von Zahlungsinstituten zugelassenen Revisionsstellen.

2) In diesem Register werden die Zahlungsdienste genannt, für die das Zahlungsinstitut zugelassen ist.

3) Das Register kann von der Öffentlichkeit eingesehen und online konsultiert werden; es wird regelmässig auf den neuesten Stand gebracht.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die Häufigkeit der Aktualisierung, mit Verordnung regeln.

Art. 13

Neben Zahlungsdiensten erlaubte Tätigkeiten

1) Neben Zahlungsdiensten gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 können Zahlungsinstitute folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen, wie die Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Verwahrungsleistungen, Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie Datenspeicherung und -verarbeitung;
- b) Betrieb von Zahlungssystemen;
- c) Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Erbringung von Zahlungsdiensten bestehen, soweit dadurch keine anderen Gesetze verletzt werden.

2) Bei der Erbringung von Zahlungsdiensten dürfen Zahlungsinstitute nur Zahlungskonten führen, die ausschliesslich für Zahlungsvorgänge genutzt werden; Geldbeträge, die sie von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. a des Bankengesetzes bzw. als elektronisches Geld (E-Geld) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a des E-Geldgesetzes.

3) Zahlungsinstitute dürfen Kredite im Zusammenhang mit den in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. d, e oder g genannten Zahlungsdiensten nur gewähren, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) die Kreditgewährung ist eine Nebentätigkeit und erfolgt ausschliesslich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs;
- b) der Kredit wird innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten zurückgezahlt;

- c) der Kredit wird nicht aus den für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommenen oder gehaltenen Geldbeträgen gewährt; und
- d) die Eigenmittel des Zahlungsinstituts stehen nach Auffassung der FMA jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite.

4) Zahlungsinstitute dürfen die Tätigkeit der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern nicht gewerbsmäßig im Sinne von Art. 3 des Bankengesetzes betreiben. Art. 63 des Bankengesetzes bleibt vorbehalten.

5) Zahlungsinstitute, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Geschäftstätigkeiten nach Art. 13 Abs. 1 Bst. c nachgehen, haben die Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben, zu sichern. Die Regierung regelt die Sicherungsanforderungen und die Varianten zu deren Einhaltung mit Verordnung. Sie kann mit Verordnung Verschärfungen oder Erleichterungen vorsehen.

Art. 14

Eigenmittel

- 1) Zahlungsinstitute müssen über angemessene Eigenmittel verfügen.
- 2) Die Eigenmittelanforderungen dürfen zu keiner Zeit unter den höheren der nach Abs. 5 bzw. nach Art. 11 berechneten Beträge absinken.

3) In Fällen, in denen ein Zahlungsinstitut zu derselben Gruppe gehört wie ein anderes Zahlungsinstitut, eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen, trifft die FMA die notwendigen Anordnungen, um zu verhindern, dass Bestandteile, die für die Berechnung der Eigenmittel in Frage kommen, mehrfach genutzt werden. Gleiches gilt, wenn ein Zahlungsinstitut hybriden Charakter hat und andere als die in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 genannten Zahlungsdienste erbringt.

4) Sofern die Voraussetzungen des Art. 9 der Eigenmittelverordnung erfüllt sind, kann die FMA davon absehen, Abs. 5 auf Zahlungsinstitute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung der Mutterbank einbezogen sind.

5) Die Regierung bestimmt das Nähere, wie die Elemente und die Berechnung der Eigenmittel, mit Verordnung.

6) Die FMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen, soweit diese nicht den EWR-Vorschriften widersprechen.

Art. 15

Rechnungslegung

1) Die Bestimmungen über die Rechnungslegung des Bankengesetzes finden auf Zahlungsinstitute entsprechend Anwendung.

2) Die Zahlungsinstitute legen für Zahlungsdienste nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 und Tätigkeiten nach Art. 13 getrennte Rechnungslegungsangaben vor, über die

ein Prüfbericht erstellt wird. Dieser Bericht wird gegebenenfalls von den Abschlussprüfern oder einer Prüfungsgesellschaft erstellt.

Art. 16

Verpflichtung zur externen Revision

1) Zahlungsinstitute haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

2) Zahlungsinstitute haben der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 17

Aufbewahren von Aufzeichnungen und Belegen

1) Zahlungsinstitute bewahren alle relevanten Aufzeichnungen und Belege 10 Jahre auf.

2) Die Sorgfaltspflichtgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 18

Meldepflicht bei Änderungen

Das Zahlungsinstitut teilt der FMA unverzüglich jede Änderung von Tatsachen nach Art. 8 mit.

Art. 19

Entzug der Bewilligung sowie Auflösung und Löschung

1) Die FMA kann Bewilligungen entziehen, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist seit Bewilligungserteilung aufgenommen wurde bzw. während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde oder schriftlich darauf verzichtet wird;
- b) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- c) der Bewilligungsträger die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt;
- d) der Bewilligungsträger den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
- e) das Zahlungsinstitut bei Fortsetzung seiner Zahlungsdienste eine Gefährdung für die Stabilität des Zahlungssystems darstellen würde;
- f) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird; oder
- g) die Firma im Öffentlichkeitsregister gelöscht wird.

2) Die FMA kann auf Kosten des Bewilligungsträgers mit dem Bewilligungsentzug die Auflösung und die Löschung im Öffentlichkeitsregister anordnen.

3) Der Entzug der Bewilligung ist zu begründen, den Betroffenen mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des Bewilligungsträgers in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

4) Die FMA trifft die für die Durchführung der Liquidation und die Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen.

5) Die FMA überwacht den Liquidator.

6) In dringenden Fällen trifft die FMA die notwendigen Vorkehrungen ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung.

Art. 20

Widerruf der Bewilligung

1) Bewilligungen können von der FMA abgeändert oder widerrufen werden, wenn der Bewilligungsträger die Erteilung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

2) Der Widerruf einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsträgers in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

V.

Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum

A. Errichtung von Zweigstellen und freier Dienstleistungsverkehr

Art. 21

*Zweigstellen und freier Dienstleistungsverkehr liechtensteinischer
Zahlungsinstitute*

1) Ein in Liechtenstein bewilligtes Zahlungsinstitut, das im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates eine Zweigstelle errichten oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden will, teilt dies der FMA schriftlich mit.

2) Die Mitteilung gemäss Abs. 1 enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Zahlungsinstituts;
- b) EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Zweigstelle errichtet bzw. die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen;
- c) Art des Zahlungsdienstes, welchen das Zahlungsinstitut zu erbringen beabsichtigt;
- d) die Namen der Geschäftsführer der Zweigstelle;
- e) die Organisationsstruktur der Zweigstelle.

3) Die FMA übermittelt die Angaben gemäss Abs. 2 innerhalb eines Monats nach Erhalt sämtlicher Unterlagen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates.

4) Überdies sind auf Zweigstellen Art. 23 Abs. 6 und 7 anwendbar.

Art. 22

Zweigstellen und freier Dienstleistungsverkehr von Zahlungsinstituten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

1) Die Errichtung einer Zweigstelle bzw. das erstmalige Tätigwerden eines Zahlungsinstituts aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in Liechtenstein im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs bedarf einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates an die FMA.

2) Die Mitteilung gemäss Abs. 1 hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Zahlungsinstituts;
- b) Art des Zahlungsdienstes, welchen das Zahlungsinstitut zu erbringen beabsichtigt;
- c) die Namen der Geschäftsführer der Zweigstelle;
- d) die Organisationsstruktur der Zweigstelle.

3) Nach Eingang sämtlicher Angaben gemäss Abs. 2 bestätigt die FMA dem Zahlungsinstitut, dass es die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen bzw. mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnen darf.

4) Die FMA teilt dem Zahlungsinstitut die Bedingungen mit, die für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses in Liechtenstein zu beachten sind.

5) Das Zahlungsinstitut hat der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 2 mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen.

6) Überdies sind auf Zweigstellen Art. 23 Abs. 6 und 7 anwendbar.

B. Agenten, Zweigstellen und Outsourcing

Art. 23

Inanspruchnahme von Agenten oder Zweigstellen

1) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, hat es der FMA, soweit diese Bewilligungsbehörde ist, folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift des Agenten;
- b) eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen der Sorgfaltspflichtsgesetzgebung zu erfüllen, und
- c) die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung eines Agenten verantwortlichen Personen, die zur Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden sollen, und den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind.

2) Die FMA kann den Agenten in das Register gemäss Art. 12 eintragen, nachdem ihr die Angaben gemäss Abs. 1 zugegangen sind.

3) Vor der Eintragung eines Agenten in das Register kann die FMA weitere Massnahmen zur Prüfung der erhaltenen Angaben ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass die ihr übermittelten Angaben nicht korrekt sind.

4) Ist die FMA im Anschluss an diese Massnahmen zur Prüfung der erhaltenen Angaben nicht überzeugt, dass die ihr nach Abs. 1 übermittelten Angaben korrekt sind, so lehnt sie die Eintragung des Agenten in das Register ab.

5) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch Beauftragung eines Agenten Zahlungsdienste zu betreiben, so muss es die Verfahren nach Art. 21 befolgen. In diesem Fall muss die FMA, bevor der Agent in das Register eingetragen werden kann, die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats von ihrer Absicht, den Agenten in das Register einzutragen, in Kenntnis setzen, und deren Stellungnahme berücksichtigen.

6) Haben die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats einen hinreichenden Verdacht, dass im Zusammenhang mit der geplanten Beauftragung eines Agenten oder Gründung einer Zweigstelle Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG stattfinden, stattgefunden haben oder versucht wurden, oder dass die Beauftragung des Agenten oder die Gründung der Zweigstelle das Risiko erhöht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, so unterrichten sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, der die Eintragung des Agenten oder der Zweigstelle in das Register ablehnen kann oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, diese zurückziehen kann.

7) Das Zahlungsinstitut gewährleistet, dass Agenten oder Zweigstellen, die in seinem Namen tätig sind, dies den Zahlungsdienstnutzern mitteilen.

Art. 24

Outsourcing

1) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten auszulagern, so setzt es die FMA, soweit diese Bewilligungsbehörde ist, hiervon in Kenntnis.

- a) Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf nicht in einer Art und Weise geschehen, dass dadurch die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts und die Möglichkeit der FMA, zu überprüfen, ob das Zahlungsinstitut sämtlichen Anforderungen dieses Gesetzes genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.
- b) Als wichtig gemäss vorstehendem Absatz wird eine betriebliche Aufgabe betrachtet, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Bewilligungsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäss diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde. Werden wichtige betriebliche Aufgaben ausgelagert, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - aa) die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führen;
 - bb) das Verhältnis und die Pflichten des Zahlungsinstituts gegenüber seinen Zahlungsdienstnutzern gemäss diesem Gesetz müssen unverändert bleiben;
 - cc) die Bewilligungsanforderungen des Zahlungsinstituts müssen nach wie vor erfüllt sein; und

dd) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem Zahlungsinstitut die Bewilligung erteilt wurde, darf entfallen sein oder sich verändert haben.

2) Das Zahlungsinstitut gewährleistet, dass Agenten oder Zweigstellen, die in seinem Namen tätig sind, dies den Zahlungsdienstnutzern mitteilen.

3) Betraut ein Zahlungsinstitut Dritte mit betrieblichen Aufgaben, hat es angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

4) Zahlungsinstitute haften uneingeschränkt für Handlungen ihrer Angestellten, Agenten, Zweigstellen oder Stellen, zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden.

5) Dieser Artikel gilt auch für reine Inlandsachverhalte. Die Bankengesetzgebung findet hinsichtlich Auslagerung, Gewährleistung und Haftung sinngemäss Anwendung (Art. 14 und 14b des Bankengesetzes). Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

C. Internationale Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Art. 25

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbe-

hörden nach Massgabe dieses Gesetzes zusammen und kann zu diesem Zweck auch Informationen austauschen. Art. 30h des Bankengesetzes findet dabei sinngemäss Anwendung.

2) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um bei dem Agenten, der Zweigstelle oder der Stelle eines Zahlungsinstituts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden, die erforderlichen Kontrollen durchführen und Handlungen vornehmen zu können.

3) Beabsichtigen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, in Liechtenstein Inspektionen vor Ort durchzuführen, so richtet sich das Verfahren nach Art. 30i des Bankengesetzes.

4) Die FMA stellt den zuständigen Behörden nach Abs. 2 alle wesentlichen und/oder zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben zweckdienlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere bei Zuwiderhandlungen oder mutmasslichen Zuwiderhandlungen eines Agenten, einer Zweigstelle oder einer Geschäftseinheit, zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden. Dabei übermitteln die zuständigen Behörden auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legen von sich aus alle wesentlichen Informationen vor.

5) Die Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 bleiben vorbehalten.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

VI.

Verhältnis zu Drittstaaten

Art. 26

Errichtung von Zweigstellen und Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

1) Unternehmungen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die in Liechtenstein Zahlungsdienste erbringen wollen, haben dies bei der FMA zu beantragen.

2) Die FMA kann den Unternehmen, soweit dies nicht gegen zwingendes Gemeinschaftsrecht verstösst, die Aufnahme des Betriebes gestatten, sie stattdessen zur Errichtung einer Zweigstelle anhalten oder aber das Gesuch abweisen.

3) Art. 30m des Bankengesetzes ist sinngemäss anwendbar.

Art. 27

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen unter sinngemässer Anwendung der Art. 30n und 30o des Bankengesetzes zusammen.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

VII.

Aufsicht und Revision

Art. 28

Organisation und Durchführung

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) die Revisionsstellen;
- c) das Landgericht;
- d) die Schlichtungsstelle.

Art. 29

Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe, allfällig durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen dürfen nicht weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen ein Zahlungsinstitut durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

4) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtliche Zwecke verwenden.

5) Der FMA ist es unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts erlaubt, vertrauliche Informationen, die sie von einer nicht zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates erhalten hat, an andere zuständige Behörden von EWR-Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Art. 30

Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Öffentlichkeitsregister, die ein Zahlungsinstitut betreffen, mitzuteilen. Es hat der FMA zudem elektronisch Zugriff auf die Daten des Öffentlichkeitsregisters zu gewähren.

A. FMA

Art. 31

Aufgaben und Befugnisse

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten und ihren Revisionsstellen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) ausserordentliche Revisionen anordnen oder durchführen;
- c) Entscheidungen und Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen erlassen;
- d) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich der oder die Betroffene gegen diese widersetzt;

- e) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen;
- f) die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- g) Richtlinien und Empfehlungen erlassen sowie gegebenenfalls verbindliche Verwaltungsvorschriften erlassen;
- h) in dringenden Fällen sämtliche notwendigen Vorkehrungen, Massnahmen und Anordnungen ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung treffen.

3) Die durch ihr Fehlverhalten anfallenden Kosten tragen die Betroffenen nach Massgabe von Art. 26 Abs. 2 Finanzmarktaufsichtsgesetz.

4) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung, der Entzug sowie der Widerruf von Bewilligungen;
- b) das Führen des öffentlich zugänglichen Registers nach Art. 12;
- c) die Überprüfung der Revisionsberichte;
- d) die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach Art. 87 und Art. 88.

5) Erhält die FMA von Verletzungen des Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so erlässt sie die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Verfügungen.

6) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, so kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte. In dringenden Fällen kann die FMA die sofortige Einstellung und Auflösung ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung anordnen.

7) Die FMA kann einen Sachverständigen als ihren Beobachter in ein Zahlungsinstitut abordnen, wenn die Forderungen der Gläubiger durch schwerwiegende Missstände gefährdet erscheinen. Mit dieser Aufgabe kann die gesetzliche Revisionsstelle betraut werden. Die Kosten trägt das Zahlungsinstitut. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung der angeordneten Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher und Akten des Zahlungsinstituts.

8) Die FMA ist auch zuständig in den Fällen des Art. 4 Abs. 4.

Art. 32

Datenbearbeitung

Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines Zahlungsinstituts oder einer Zweigstelle eines Zahlungsinstituts betrauten Personen bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

B. Revisionsstellen

Art. 33

Anerkennung

1) Revisionsstellen und Revisionsverbände, welche Zahlungsinstitute prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit einer Bewilligung der FMA.

2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn

- a) ihre Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren und die Organisation gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen, und
- b) sie als Aktiengesellschaften organisiert sind und über ein angemessenes Aktienkapital verfügen.

3) Die Revisionsstellen haben sich ausschliesslich der Revisionstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie dürfen keine Zahlungsdienste, Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltungen erbringen.

4) Die Revisionsstellen müssen von den zu revidierenden Zahlungsinstituten unabhängig sein.

5) Die Revisionsstelle hat ausser gegenüber den zuständigen Organen des Zahlungsinstituts und der FMA über alle ihr bei der Revision bekannten Tatsachen das Geheimnis zu wahren.

6) Die Bestimmungen über die Anerkennung nach Bankengesetz finden entsprechend Anwendung.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 34

Aufgaben und Revisionsbericht

1) Die Revisionsstellen prüfen, ob

- a) die Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts dem Gesetz, den Statuten und den Reglementen entspricht,
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind, und
- c) der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen.

2) Die Revisionsstelle hat das Ergebnis der Prüfungen gemäss Abs. 1 in einem schriftlichen Revisionsbericht zusammenzufassen.

3) Der Revisionsbericht geht gleichzeitig an den Verwaltungsrat des Zahlungsinstituts, an die FMA und, gegebenenfalls, an die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

4) Die Bestimmungen über den Revisionsbericht des Bankengesetzes finden entsprechend Anwendung.

5) Die Regierung kann das Nähere, wie Vorschriften über den Inhalt des Revisionsberichtes, mit Verordnung regeln.

Art. 35

Beanstandungen

1) Stellt die Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Missstände fest, setzt sie dem Zahlungsinstitut eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzesmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die Revisionsstelle der FMA.

2) Die Revisionsstelle hat die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Eine Meldepflicht im Sinne von Abs. 2 gilt ungeachtet von Abs. 1:

- a) bei schwerwiegenden Verstössen der Geschäftsleitung gegen Gesetz und Statuten, insbesondere bei der Verletzung der Bewilligungsvoraussetzungen und der für die Ausübung der Tätigkeit geltenden Regelungen;
- b) bei Tatsachen oder Entscheidungen, welche die Fortsetzung der Tätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können;
- c) bei Tatsachen oder Entscheidungen, welche die Rückweisung des Geschäftsberichtes oder des konsolidierten Geschäftsberichtes oder Einschränkungen im Revisionsbericht nach sich ziehen können.

4) Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Revisionsstelle in Ausübung ihrer Revisionstätigkeit Feststellungen im Sinne von Abs. 3 bei Unternehmen macht, die mit dem zu revidierenden Zahlungsinstitut in einer engen Verbindung stehen.

5) Revisionsstellen, die der FMA nach Treu und Glauben Sachverhalte zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die Revisionsstelle oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, nach sich.

Art. 36

Kosten der Revision

1) Das Zahlungsinstitut trägt die Kosten der Revision.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt.

3) Die Kosten der Revision richten sich nach dem von der Regierung mit Verordnung zu erlassenden Tarif.

ZIVILRECHTLICHER TEIL

Art. 37

Grundsätze

1) Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht, sind Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer, welche zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, unwirksam (Unabdingbarkeit).

2) Soweit dieser Teil keine besondere Regelung vorsieht, bleiben die Bestimmungen des übrigen Zivilrechts unberührt.

VIII.**TRANSPARENZ DER VERTRAGSBEDINGUNGEN UND INFORMATIONSPFLICHTEN
FÜR ZAHLUNGSDIENSTE****A. Allgemeine Vorschriften**

Art. 38

Anwendungsbereich

1) Art. 38 bis 42 (Kapitel A) gelten für Einzelzahlungen sowie für Rahmenverträge und die von diesen erfassten Zahlungsvorgänge. Art. 43 bis 46 (Kapitel B) gelten für Einzelzahlungen, die nicht Gegenstand eines Rahmenvertrags sind. Art. 47 bis 54 (Kapitel C) gelten für Rahmenverträge und die von diesen erfassten Zahlungsvorgänge. Wird ein Zahlungsauftrag für eine Einzelzahlung über ein rahmenvertraglich geregeltes Zahlungsinstrument übermittelt, so ist der Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet, Informationen, die der Zahlungsdienstnutzer bereits aufgrund eines Rahmenvertrags mit einem anderen Zahlungsdienstleister erhalten hat oder erhalten wird, mitzuteilen oder zugänglich zu machen.

2) Die Parteien können vereinbaren, dass die Art. 38 bis 54 (Titel VIII) insgesamt oder teilweise keine Anwendung finden, wenn es sich beim Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Konsumenten handelt.

3) Die Art. 38 bis 54 (Titel VIII) sind nur anwendbar, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind oder - falls nur ein einziger Zahlungs-

dienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist - dieser im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist.

4) Die Art. 38 bis 54 (Titel VIII) gelten für Zahlungsdienste, die in EUR oder in der Währung eines EWR-Mitgliedstaats ausserhalb der Eurozone erbracht werden.

5) Dieses Gesetz lässt Bestimmungen anderer Gesetze, welche zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die vorvertragliche Unterrichtung enthalten, unberührt. Soweit auch das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) anwendbar ist, gehen die Art. 43, 44, 47 und 48 dem Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b, Bst. c Ziff. 2, 3, 6 und 7 sowie Bst. d Ziff. 1 FernFinG vor. Ebenso bleibt das Konsumkreditgesetz vorbehalten.

Art. 39

Entgelte für Informationen

1) Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer die Bereitstellung von Informationen nach diesem Titel nicht in Rechnung stellen.

2) Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer können Entgelte für darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die im Rahmenvertrag vorgesehenen Kommunikationsmittel vereinbaren, sofern die betreffenden Leistungen auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht werden.

3) Darf ein Zahlungsdienstleister für die Bereitstellung von Informationen nach Abs. 2 ein Entgelt in Rechnung stellen, so muss es angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

Art. 40

Transaktionswährung und Währungsumrechnung

1) Die Zahlungen erfolgen in der zwischen den Parteien vereinbarten Währung.

2) Wird vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung dem Zahler alle damit verbundenen Entgelte sowie den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs offen legen.

3) Der Zahler muss der auf dieser Grundlage angebotenen Währungsumrechnung zustimmen.

Art. 41

Informationen über zusätzliche Entgelte oder Ermäßigungen

1) Verlangt der Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt oder bietet er eine Ermäßigung an, so teilt er dies dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

2) Verlangt ein Zahlungsdienstleister oder ein Dritter für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt, so teilt er dies dem Zahlungsdienstnutzer vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

Art. 42

Ausnahmen von den Informationsanforderungen für Kleinbetragszahlungsinstrumente und elektronisches Geld

1) Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäss dem Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR oder den Gegenwert in CHF betreffen, oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR oder den Gegenwert in CHF haben, oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR oder den Gegenwert in CHF übersteigen:

- a) teilt der Zahlungsdienstleister dem Zahler abweichend von den Art. 47, 48 und 52 nur die wesentlichen Merkmale des Zahlungsdienstes, einschliesslich der Nutzungsmöglichkeiten des Zahlungsinstruments, Haftungshinweise sowie der anfallenden Entgelte und anderer wesentlicher Informationen, mit, die notwendig sind, um in Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können; ferner gibt er an, wo die weiteren nach Art. 48 vorgeschriebenen Informationen und Vertragsbedingungen in leicht zugänglicher Form zugänglich gemacht werden;
- b) kann vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister abweichend von Art. 50 Änderungen der Vertragsbedingungen nicht in der in Art. 47 Abs. 1 vorgesehenen Weise vorschlagen muss,
- c) kann abweichend von den Art. 52 und 53 vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs

- aa) dem Zahlungsdienstnutzer nur eine Referenz mitteilt bzw. zugänglich macht, die diesem die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs, des Betrags des Zahlungsvorgangs und der entsprechenden Entgelte ermöglicht, und/oder im Falle mehrerer gleichartiger Zahlungsvorgänge an den gleichen Zahlungsempfänger nur Informationen über den Gesamtbetrag und die entsprechenden Entgelte für diese Zahlungsvorgänge mitteilt;
- bb) die unter Ziffer aa) genannten Informationen nicht mitteilt bzw. zugänglich macht, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder wenn der Zahlungsdienstleister auf andere Weise technisch nicht in der Lage ist, diese Informationen mitzuteilen. Der Zahlungsdienstleister bietet dem Zahler jedoch die Möglichkeit zur Überprüfung der gespeicherten Beträge.

2) Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge gilt das Doppelte der in Abs. 1 genannten betraglichen Obergrenzen. Für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis gilt eine betragliche Obergrenze von 500 EUR bzw. des Gegenwertes in CHF.

B. Einzelzahlungen

Art. 43

Allgemeine vorvertragliche Unterrichtung

1) Der Zahlungsdienstleister macht dem Zahlungsdienstnutzer die Informationen und Vertragsbedingungen gemäss Art. 44 in leicht zugänglicher Form zugänglich, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Vertrag oder ein Angebot

über die Ausführung einer Einzelzahlung gebunden ist. Auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers stellt ihm der Zahlungsdienstleister die Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Die Informationen und Vertragsbedingungen sind, soweit sie in Liechtenstein angeboten werden, in Deutsch, andernfalls in einer Amtssprache des EWR-Mitgliedstaats, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache klar und verständlich abzufassen.

2) Wurde der Vertrag über die Ausführung einer Einzelzahlung auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nachzukommen, so erfüllt der Zahlungsdienstleister diese Pflichten unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs.

3) Die Pflichten gemäss Abs. 1 können auch erfüllt werden, indem eine Kopie des Entwurfs für einen Vertrag über die Ausführung einer Einzelzahlung bzw. des Entwurfs für einen Zahlungsauftrag, die bzw. der die nach Art. 44 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält, bereitgestellt wird.

Art. 44

Informationen und Vertragsbedingungen

1) Dem Zahlungsdienstnutzer sind folgende Informationen und Vertragsbedingungen mitzuteilen oder zugänglich zu machen:

- a) die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

- b) die maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsdienst;
- c) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls ihre Aufschlüsselung;
- d) gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde zu legende tatsächliche Wechselkurs oder Referenzwechselkurs.

2) Die anderen in Art. 48 genannten einschlägigen Informationen und Vertragsbedingungen sind dem Zahlungsdienstnutzer gegebenenfalls in einer leicht zugänglichen Form zugänglich zu machen.

Art. 45

Informationen an den Zahler nach Eingang des Zahlungsauftrags

Unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem nach Massgabe des Art. 43 Abs. 1 die nachstehenden Informationen mit oder macht sie ihm zugänglich:

- a) eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der im Zahlungsauftrag verwendeten Währung;
- c) die Höhe der vom Zahler für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung;
- d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, oder einen Verweis darauf, sofern dieser Kurs von dem in Art. 44 Abs. 1 Bst. d genannten Kurs abweicht,

und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist; und

- e) das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

Art. 46

Informationen an den Zahlungsempfänger nach Ausführung des Zahlungsvorgangs

Unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem nach Massgabe des Art. 43 Abs. 1 die nachstehenden Informationen mit oder macht sie ihm zugänglich:

- a) eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben;
- b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der er dem Zahlungsempfänger zur Verfügung steht;
- c) die Höhe der vom Zahlungsempfänger für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung;
- d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war; und
- e) das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

C. Rahmenverträge

Art. 47

Allgemeine vorvertragliche Unterrichtung

1) Der Zahlungsdienstleister teilt dem Zahlungsdienstnutzer rechtzeitig die Informationen und Vertragsbedingungen gemäss Art. 48 in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mit, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Rahmenvertrag oder ein Vertragsangebot gebunden ist. Die Informationen und Vertragsbedingungen sind, soweit sie in Liechtenstein angeboten werden, in Deutsch, andernfalls in einer Amtssprache des EWR-Mitgliedstaats, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache klar und verständlich abzufassen.

2) Wurde der Rahmenvertrag auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 nachzukommen, so erfüllt der Zahlungsdienstleister diese Pflichten unverzüglich nach Abschluss des Rahmenvertrags.

3) Die Pflichten gemäss Abs. 1 können auch erfüllt werden, indem eine Kopie des Rahmenvertragsentwurfs, der die nach Art. 48 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält, bereitgestellt wird.

Art. 48

Informationen und Vertragsbedingungen

Dem Zahlungsdienstnutzer sind folgende Informationen und Vertragsbedingungen mitzuteilen:

- a) Über den Zahlungsdienstleister
 - aa) der Name des Zahlungsdienstleisters, die Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls die Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigstelle in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Anschriften einschliesslich der Anschrift für elektronische Post, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind; und
 - bb) die Angaben über die zuständigen Aufsichtsbehörden und das in Art. 12 genannte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
- b) Über die Nutzung des Zahlungsdienstes
 - aa) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - bb) die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemässe Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - cc) die Form und das Verfahren für die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs bzw. des Widerrufs dieser Zustimmung gemäss den Art. 58 und 66;

- dd) der Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag gemäss Art. 64 als eingegangen gilt, und gegebenenfalls der vom Zahlungsdienstleister festgelegte Zeitpunkt;
 - ee) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste; und
 - ff) die Angabe, ob die Möglichkeit besteht, Ausgabenobergrenzen für die Nutzung des Zahlungsinstruments nach Massgabe des Art. 59 Abs. 1 zu vereinbaren;
- c) Über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse
- aa) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung;
 - bb) gegebenenfalls die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder — bei Anwendung von Referenzzinssätzen bzw. -wechsellkursen — die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den massgeblichen Stichtag und der Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes bzw. -wechsellkurses; und,
 - cc) soweit vereinbart, die unmittelbare Anwendung von Änderungen des Referenzzinssatzes bzw. -wechsellkurses und die Informationspflichten in Bezug auf diese Änderungen gemäss Art. 50 Abs. 2;
- d) Über die Kommunikation
- aa) gegebenenfalls Kommunikationsmittel, die zwischen den Parteien für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten nach Massgabe dieser Richtlinie vereinbart werden, einschliesslich ihrer Anforderungen an die technische Ausstattung des Zahlungsdienstnutzers;

- bb) Angaben dazu, wie und wie oft die nach diesem Gesetz geforderten Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - cc) die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen der Rahmenvertrag zu schließen ist und in der bzw. denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll; und
 - dd) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, Informationen und die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags nach Massgabe des Art. 49 zu erhalten;
- e) Über die Schutz- und Abhilfemassnahmen
- aa) gegebenenfalls eine Beschreibung der Vorkehrungen, die der Zahlungsdienstnutzer für die sichere Verwahrung eines Zahlungsinstruments zu treffen hat, und wie der Zahlungsdienstnutzer seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister nach Art. 60 Abs. 1 Bst. b nachzukommen hat;
 - bb) soweit vereinbart, die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument nach Massgabe des Art. 59 zu sperren;
 - cc) Informationen zur Haftung des Zahlers nach Art. 73 einschliesslich Angaben zum relevanten Betrag;
 - dd) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge nach Massgabe des Art. 62 anzeigen muss, sowie Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen nach Massgabe des Art. 72;

- ee) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen nach Massgabe des Art. 74, 75 und 77; und
- ff) die Bedingungen für Erstattungen nach Art. 80;
- f) Über Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags
 - aa) soweit vereinbart, die Angabe, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung der Bedingungen nach Art. 50 als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat;
 - bb) die Vertragslaufzeit; und
 - cc) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, den Rahmenvertrag zu kündigen, sowie auf sonstige kündigungsrelevante Vereinbarungen nach Art. 50 Abs. 1 und 2 und Art. 51;
- g) Über den Rechtsbehelf
 - aa) die Vertragsklauseln über das auf den Rahmenvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständigen Gerichte; und
 - bb) ein Hinweis auf die dem Zahlungsdienstnutzer gemäss den Art. 82 bis 85 zugänglichen Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren.

Art. 49

*Zugänglichkeit der Informationen und der Vertragsbedingungen des
Rahmenvertrags*

Der Zahlungsdienstnutzer kann jederzeit während der Vertragslaufzeit die Vorlage der Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags sowie der in Art. 48 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Art. 50

Änderungen der Vertragsbedingungen

1) Der Zahlungsdienstleister schlägt Änderungen des Rahmenvertrags sowie der in Art. 48 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in der in Art. 47 Abs. 1 vorgesehenen Weise spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vor.

2) Sofern dies gemäss Art. 48 Bst. f UBst. aa vereinbart wurde, muss der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis setzen, dass seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat. In diesem Fall weist der Zahlungsdienstleister auch darauf hin, dass der Zahlungsdienstnutzer das Recht hat, den Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

3) Änderungen der Zinssätze oder der Wechselkurse können unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, sofern dieses Recht im Rahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen auf den nach Massgabe des Art. 48 Bst. c UBst. bb und cc vereinbarten Referenzzinssätzen oder Referenzwechsellkursen beruhen. Der Zahlungsdienstnutzer ist so rasch wie möglich in der in Art. 47 Abs. 1 vorgesehenen Weise von jeder Änderung des Zinssatzes zu unterrichten, es sei denn, die Parteien haben eine Vereinbarung darüber getroffen, wie oft und wie die Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden sollen. Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse, die für den Zahlungsdienstnutzer günstiger sind, können jedoch ohne Benachrichtigung angewandt werden.

4) Die den Zahlungsvorgängen zugrunde gelegten geänderten Zinssätze oder Wechselkurse sind neutral auszuführen und so zu berechnen, dass Zahlungsdienstnutzer nicht benachteiligt werden.

Art. 51

Kündigung

1) Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit kündigen, sofern die Parteien nicht eine Kündigungsfrist vereinbart haben. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten.

2) Ein Rahmenvertrag, der für eine bestimmte Laufzeit von mehr als 12 Monaten oder auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann vom Zahlungsdienstnutzer nach Ablauf von 12 Monaten kostenlos gekündigt werden. In allen anderen Fällen können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind.

3) Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, kann der Zahlungsdienstleister einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist nach Massgabe des Art. 47 Abs. 1 kündigen.

4) Regelmässig erhobene Zahlungsdienstentgelte sind nur anteilmässig bis zur Kündigung des Vertrags durch den Zahlungsdienstnutzer zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte sind anteilmässig zu erstatten.

5) Aufhebungs-, Anfechtungs-, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitsgründe aus anderen Gesetzen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Art. 52

Information vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge

Im Fall eines einzelnen Zahlungsvorgangs innerhalb eines Rahmenvertrags, der durch den Zahler ausgelöst wurde, teilt der Zahlungsdienstleister diesem auf Verlangen die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die ihm in Rechnung gestellten Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

Art. 53

Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen

1) Nach Belastung des Kontos des Zahlers mit dem Betrag eines einzelnen Zahlungsvorgangs oder — falls der Zahler kein Zahlungskonto verwendet — nach Eingang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem

unverzöglich die nachstehenden Angaben in der in Art. 47 Abs. 1 vorgesehenen Weise mit:

- a) eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- c) gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung oder der vom Zahler zu entrichtenden Zinsen;
- d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist; und
- e) das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

2) Der Rahmenvertrag kann eine Klausel enthalten, wonach die Informationen nach Abs. 1 mindestens einmal monatlich und nach einem vereinbarten Verfahren so mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, dass der Zahler die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

Art. 54

Information an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen

1) Nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem unverzüglich die nachstehenden Angaben in der in Art. 47 Abs. 1 vorgesehenen Weise mit:

- a) eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben;
- b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der dieser Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird;
- c) gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung oder der vom Zahlungsempfänger zu entrichtenden Zinsen;
- d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war; und
- e) das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

2) Der Rahmenvertrag kann eine Klausel enthalten, wonach die Informationen nach Abs. 1 mindestens einmal monatlich und nach einem vereinbarten Verfahren so übermittelt oder zugänglich gemacht werden, dass der Zahlungsempfänger die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

IX.

**RECHTE UND PFLICHTEN BEI DER ERBRINGUNG UND NUTZUNG VON
ZAHLUNGSDIENSTEN**

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 55

Anwendungsbereich

1) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Konsumenten, so können die Parteien vereinbaren, dass die Art. 56 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 2, 63, 66, 73, 74, 75, 77 und 80 ganz oder teilweise nicht angewandt werden. Die Parteien können auch eine andere als die in Art. 62 vorgesehene Frist vereinbaren.

2) Mit Ausnahme von Art. 71 sind die Art. 55 bis 81 (Titel IX) nur anwendbar, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch jener des Zahlungsempfängers im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind oder — falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist — dieser im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist.

3) Die Art. 55 bis 81 (Titel IX) gelten – mit den Einschränkungen gemäss Abs. 4 und 5 - für Zahlungsdienste, die in EUR oder in der Währung eines Mitgliedstaats ausserhalb der Eurozone erbracht werden.

4) Die Art. 68 bis 71 betreffend Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum gelten für:

- a) Zahlungsvorgänge in EUR;
- b) Zahlungsvorgänge in CHF innerhalb Liechtensteins; und
- c) Zahlungsvorgänge, bei denen nur eine Währungsumrechnung zwischen dem EUR und der Währung eines nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats stattfindet, sofern die erforderliche Währungsumrechnung in dem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat durchgeführt wird und — im Falle von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen — der grenzüberschreitende Transfer in EUR stattfindet.

5) Die Art. 68 bis 71 betreffend Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum finden auf andere Zahlungsvorgänge Anwendung, sofern nicht zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister etwas anderes vereinbart wurde; davon ausgenommen ist Art. 71, den die Parteien nicht vertraglich abbedingen können. Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer und sein Zahlungsdienstleister jedoch für innergemeinschaftliche Zahlungsvorgänge eine längere als die in Art. 68 festgelegte Frist, so darf diese vier Geschäftstage nach dem Zeitpunkt des Eingangs gemäss Art. 64 nicht überschreiten.

6) Dieses Gesetz lässt im Übrigen die Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes unberührt.

Art. 56

Entgelte

1) Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer für die Erfüllung seiner Informationspflichten oder sonstiger Nebenpflichten nach den Art. 55 bis 81 (Titel IX) nur dann Entgelte in Rechnung stellen, wenn dies in den Art. 65

Abs. 3, 66 Abs. 5 bzw. 76 Abs. 3 ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Entgelte müssen zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart werden; sie müssen angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

2) Ist mit einem Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung verbunden, so haben Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte zu tragen.

3) Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsempfänger nicht verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen oder ihm eine Ermässigung anzubieten.

Art. 57

Ausnahmeregelung für Kleinbetragszahlungsinstrumente und elektronisches Geld

1) Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR oder den Gegenwert in CHF betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR oder den Gegenwert in CHF haben, oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR oder den Gegenwert in übersteigen, können die Zahlungsdienstleister mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbaren, dass

- a) Art. 60 Abs. 1 Bst. a, Art. 61 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 73 Abs. 3 und 4 keine Anwendung finden, wenn es das Zahlungsinstrument nicht ermöglicht, es zu sperren oder eine weitere Nutzung zu verhindern;
- b) die Art. 63, 72 und 73 Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder der Zahlungsdienstleister

aus anderen Gründen, die dem Zahlungsinstrument immanent sind, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war;

- c) abweichend von Art. 65 Abs. 1 bis 3 der Zahlungsdienstleister nicht gehalten ist, den Zahlungsdienstnutzer von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, wenn die Nichtausführung aus dem Zusammenhang hervorgeht;
- d) abweichend von Art. 66 der Zahler den Zahlungsauftrag nach dessen Übermittlung bzw. nachdem er dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen kann;
- e) abweichend von den Art. 68 und 69 andere Ausführungsfristen gelten.

2) Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge gilt das Doppelte der in Abs. 1 genannten betraglichen Obergrenzen. Für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis gilt eine betragliche Obergrenze von 500 EUR bzw. des Gegenwertes in CHF.

3) Die Art. 72 und 73 gelten auch für elektronisches Geld im Sinne des E-Geldgesetzes, ausser in dem Fall, in dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht die Möglichkeit hat, das Zahlungskonto oder das Zahlungsinstrument zu sperren. Die Regierung kann diese Ausnahmeregelung mit Verordnung auf Zahlungskonten oder Zahlungsinstrumente mit einem gewissen Wert beschränken.

B. Autorisierung von Zahlungsvorgängen

Art. 58

Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

1) Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Zahler dem Zahlungsvorgang zugestimmt hat. Der Zahler kann einen Zahlungsvorgang entweder vor oder - sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister so vereinbart - nach der Ausführung autorisieren.

2) Die Zustimmung zur Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge wird in der zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Form erteilt. Fehlt diese Zustimmung, gilt der Zahlungsvorgang als nicht autorisiert.

3) Die Zustimmung kann vom Zahler jederzeit widerrufen werden, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Art. 66 die Unwiderruflichkeit eintritt. Auch die Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge kann widerrufen werden, so dass jeder nachfolgende Zahlungsvorgang als nicht autorisiert gilt.

4) Das Verfahren für die Erteilung der Zustimmung wird zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister vereinbart.

Art. 59

Begrenzung der Nutzung des Zahlungsinstruments

1) In Fällen, in denen die Zustimmung mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt wird, können der Zahler und der Zahlungsdienstleister Ausgabengrenzen für Zahlungsdienste, die durch dieses Zahlungsinstrument ausgeführt werden, vereinbaren.

2) Bei einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmenvertrag kann der Zahlungsdienstleister sich das Recht vorbehalten, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

3) In diesen Fällen unterrichtet der Zahlungsdienstleister den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in einer vereinbarten Form von der Sperrung und den Gründen hierfür, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten verstossen.

4) Der Zahlungsdienstleister hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt dieses durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

Art. 60

Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

1) Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechnigte Zahlungsdienstnutzer muss:

- a) bei der Nutzung des Zahlungsinstruments die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten; und
- b) dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. a trifft der Zahlungsdienstnutzer unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Art. 61

Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente

1) Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt:

- a) muss unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers nach Art. 60 sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments keiner anderen Person als dem zur Nutzung des Zahlungsinstruments berechtigten Zahlungsdienstnutzer zugänglich sind;

- b) darf dem Zahlungsdienstnutzer nicht unaufgefordert ein Zahlungsinstrument zusenden, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsinstrument muss ersetzt werden;
- c) muss sicherstellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige nach Art. 60 Abs. 1 Bst. b vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäss Art. 59 Abs. 4 zu beantragen; auf Anfrage stellt der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die Beweismittel zur Verfügung, mit denen er bis zu 18 Monate nach der Anzeige beweisen kann, dass er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist; und
- d) muss jedwede Nutzung des Zahlungsinstruments verhindern, sobald eine Anzeige nach Art. 60 Abs. 1 Bst. b erfolgt ist.

2) Der Zahlungsdienstleister trägt das Risiko der Versendung eines Zahlungsinstruments an den Zahler oder der Versendung personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments.

Art. 62

Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Der Zahlungsdienstnutzer kann nur dann eine Korrektur durch den Zahlungsdienstleister erwirken, wenn er unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs - einschliesslich eines solchen nach den Art. 74, 75 und 77 - geführt hat, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seinen Zahlungsdienstleister hiervon unterrichtet, es sei denn, der Zahlungsdienstleister

hat, soweit anwendbar, die Angaben nach Massgabe der Art. 38 bis 54 zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

Art. 63

Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

1) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss der Zahlungsdienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde.

2) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die vom Zahlungsdienstleister aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Art. 60 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

C. Ausführung von Zahlungsvorgängen

1. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge

Art. 64

Eingang von Zahlungsaufträgen

1) Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, an welchem der unmittelbar von dem Zahler oder mittelbar von einem oder über einen Zahler übermittelte Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Der Zahlungsdienstleister kann festlegen, dass Zahlungsaufträge, die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags eingeht, so behandelt werden, als seien sie am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

2) Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer, der einen Zahlungsauftrag auslöst, und sein Zahlungsdienstleister, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister den Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin für die Zwecke des Art. 68 als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters, so wird der eingegangene Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

Art. 65

Ablehnung von Zahlungsaufträgen

1) Lehnt der Zahlungsdienstleister ab, einen Zahlungsauftrag auszuführen, so unterrichtet er den Zahlungsdienstnutzer hiervon, sofern möglich unter Angabe der Gründe, und darüber, mit welchem Verfahren sachliche Fehler, die zur Ablehnung des Auftrags geführt haben, berichtigt werden können, sofern dies nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstösst.

2) Der Zahlungsdienstleister hat diese Unterrichtung so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb der Fristen gemäss Art. 68, mitzuteilen oder in einer vereinbarten Form zugänglich zu machen.

3) Der Rahmenvertrag kann vorsehen, dass der Zahlungsdienstleister für diese Unterrichtung ein Entgelt in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

4) Sind alle im Rahmenvertrag des Zahlers festgelegten Bedingungen erfüllt, so darf der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages, unabhängig davon, ob er von einem Zahler oder aber von einem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wurde, nicht ablehnen, sofern dies nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstösst.

5) Für die Zwecke der Art. 68, 74, 75 und 77 gilt ein Zahlungsauftrag, dessen Ausführung abgelehnt wurde, als nicht eingegangen.

Art. 66

Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

1) Sofern in diesem Artikel nichts anderes festgelegt ist, kann der Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag nach Eingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen.

2) Wurde der Zahlungsvorgang von dem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er den Zahlungsauftrag oder seine Zustimmung zu dessen Ausführung an den Zahlungsempfänger übermittelt hat.

3) Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen.

4) In dem Fall von Art. 64 Abs. 2 kann der Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Tag widerrufen.

5) Nach Ablauf der in den Abs. 1 bis 4 genannten Fristen kann der Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister dies vereinbart haben. In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist zudem die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich. Wenn dies im Rahmenvertrag vereinbart ist, kann der Zahlungsdienstleister den Widerruf in Rechnung stellen.

Art. 67

Transferierte und eingegangene Beträge

1) Die Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers sowie alle zwischengeschalteten Stellen sind verpflichtet, den Betrag in voller Höhe zu transferieren und keine Entgelte vom transferierten Betrag abzuziehen.

2) Der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister können allerdings vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister seine Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen darf, bevor er ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

3) Werden andere Entgelte als die in Abs. 2 genannten von dem transferierten Betrag abgezogen, so stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs in voller Höhe erhält. Wird der Zahlungsvorgang von dem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so stellt sein Zahlungsdienstleister sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs in voller Höhe erhält.

2. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum

Art. 68

Zahlungsvorgänge mit Transfer auf ein Zahlungskonto

1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss sicherstellen, dass nach dem Eingangszeitpunkt gemäss Art. 64 der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. Bis zum 1. Januar 2012 können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister jedoch eine Frist von maximal drei Geschäftstagen vereinbaren. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge können diese Fristen um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.

2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat den Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gemäss Art. 71 wertzustellen und verfügbar zu machen, nachdem er seinerseits den Geldbetrag erhalten hat.

3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat dem Zahlungsdienstleister des Zahlers einen vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen zu übermitteln, damit im Falle von Lastschriften die Verrechnung am vereinbarten Fälligkeitstermin möglich ist.

Art. 69

Fehlen eines Zahlungskontos des Zahlungsempfängers beim Zahlungsdienstleister

Hat der Zahlungsempfänger beim Zahlungsdienstleister kein Zahlungskonto, macht der Zahlungsdienstleister, bei dem Geldbeträge zugunsten des Zahlungsempfängers eingegangen sind, diese für ihn innerhalb der Frist von Art. 68 verfügbar.

Art. 70

Auf ein Zahlungskonto eingezahltes Bargeld

Zahlt ein Konsument Bargeld auf ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in der Währung des betreffenden Zahlungskontos ein, so stellt dieser Zahlungsdienstleister sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Konsument, so muss der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt sein.

Art. 71

Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

1) Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers stellt sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Konto seines Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wurde.

3) Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

D. Haftung und Erstattungen

Art. 72

Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Unbeschadet des Art. 62 hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich zu erstatten und gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Art. 73

Haftung des Zahlers bei nicht autorisierter Nutzung des Zahlungsinstruments

1) Abweichend von Art. 72 trägt der Zahler bis höchstens 150 EUR bzw. Gegenwert in CHF den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstru-

ments oder — in dem Fall, dass der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat — infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entsteht.

2) Der Zahler trägt alle Schäden, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Art. 60 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen findet Abs. 1 des vorliegenden Artikels keine Anwendung.

3) Nach der Anzeige gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. b trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

4) Kommt der Zahlungsdienstleister seiner Pflicht nach Art. 61 Abs. 1 Bst. c nicht nach, dem Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit zu geben, den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments anzuzeigen, so haftet der Zahler nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

Art. 74

Fehler bei Ausführung vom Zahler ausgelöster Zahlungsaufträge

1) Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, so haftet sein Zahlungsdienstleister unbeschadet von Art. 62, 76 Abs. 2 bis 4 und Art. 79 gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn,

er kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäss Art. 68 Abs. 1 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist; in diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs.

2) Haftet nach Abs. 1 der Zahlungsdienstleister des Zahlers, so erstattet er dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

3) Haftet nach Abs. 1 der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, so stellt er dem Zahlungsempfänger den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, unverzüglich zur Verfügung und schreibt gegebenenfalls dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gut.

4) Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag durch den Zahler ausgelöst wurde, muss sich dessen Zahlungsdienstleister auf Verlangen - auch wenn er nach diesem Artikel nicht haftet - unverzüglich darum bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahler über das Ergebnis zu unterrichten.

Art. 75

Fehler bei Ausführung vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsaufträge

1) Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Zahlungsdienstleister unbeschadet von Art. 62, 76 Abs. 2 bis 4 und Art. 79 gegenüber dem Zahlungsempfänger:

- a) für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäss Art. 68 Abs. 3. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach diesem Absatz, muss er den fraglichen Zahlungsauftrag unverzüglich zurück an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln.
- b) für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten nach Art. 71. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach diesem Absatz, so stellt er sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers erfolgt ist.

2) Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Abs. 1 haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers wie vorgenannt, so erstattet er dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den Betrag, der Gegenstand des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs ist, und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

3) Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wurde, muss sich dessen Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Zahlungsempfängers - auch wenn er nach diesem Artikel nicht haftet - unverzüglich darum bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahlungsempfänger über das Ergebnis zu unterrichten.

Art. 76

Fehlerhafte Kundenidentifikatoren

1) Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

2) Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet der Zahlungsdienstleister nicht gemäss Art. 74, 75 und 77 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihm dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Der Zahlungsdienstleister kann dem Zahlungsdienstnutzer für die Wiederbeschaffung ein Entgelt in Rechnung stellen, wenn dies im Rahmenvertrag vereinbart wurde.

4) Macht der Zahlungsdienstnutzer weiter gehende Angaben als in Art. 44 Abs. 1 Bst. a oder Art. 48 Bst. b UBst. bb festgelegt, so haftet der Zahlungsdienstleister nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

Art. 77

Zusätzliche Entschädigungen

Weitere Ansprüche können sich aus Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern herleiten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des übrigen Zivilrechts anwendbar.

Art. 78

Regressanspruch

1) Kann in Bezug auf die Haftung eines Zahlungsdienstleisters nach den Art. 74, 75 und 77 ein anderer Zahlungsdienstleister oder eine zwischengeschaltete Stelle in Regress genommen werden, so entschädigt dieser Zahlungsdienstleister oder diese Stelle den erstgenannten Zahlungsdienstleister für alle nach Art. 74, 75 und 77 erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge.

2) Weitere finanzielle Entschädigungen können sich aus den Vereinbarungen zwischen den Zahlungsdienstleistern und/oder zwischengeschalteten Stellen und aus dem auf diese Vereinbarungen anwendbaren Recht ergeben.

Art. 79

Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen ein Zahlungsdienstleister durch andere rechtliche Verpflichtungen des einzelstaatlichen oder des Gemeinschaftsrechts gebunden ist.

Art. 80

*Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten
Zahlungsvorgangs*

1) Der Zahler hat gegen seinen Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

- a) bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde; und
- b) der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen seines Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

2) Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters hat der Zahler die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen. Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs.

3) Im Falle von Lastschriften können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister im Rahmenvertrag vereinbaren, dass der Zahler auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister hat, wenn die Voraussetzungen für eine Rückerstattung nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

4) Allerdings darf der Zahler für die Zwecke von Abs. 1 Bst. b keine mit dem Währungsumtausch zusammenhängenden Gründe geltend machen, wenn der mit seinem Zahlungsdienstleister nach Massgabe von Art. 44 Abs. 1 Bst. d und Art. 48 Bst. c bst. bb vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

5) Im Rahmenvertrag zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister kann vereinbart werden, dass der Zahler keinen Anspruch auf Erstattung hat, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar seinem Zahlungsdienstleister gegeben hat und ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

6) Der Zahler hat die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang nach den Abs. 1 bis 5 innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags zu verlangen.

7) Der Zahlungsdienstleister erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des

Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stellen mit, an die sich der Zahler nach den Art. 82 bis 85 wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

8) Das Recht des Zahlungsdienstleisters nach Abs. 7, eine Erstattung abzulehnen, erstreckt sich nicht auf den Fall nach Abs. 3.

E. Datenschutz

Art. 81

Personenbezogene Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister ist gestattet, sofern dies zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist. Verarbeitet werden diese personenbezogenen Daten nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung.

SCHLUSSTEIL

X.

Verfahren, Rechtsmittel und Schlichtungsstelle

1. Aufsichtsrechtliches Verfahren

Art. 82

Entscheidungen und Verfügungen

1) Werden Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt, so trifft die FMA die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen.

2) In dringenden Fällen ergehen die Entscheidungen, Verfügungen und Massnahmen der FMA ohne vorgängige Mahnung und Fristsetzung.

3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

4) Gehen bei der FMA Klagen oder Beschwerden von Personen ein, für welche sie nicht zuständig ist, macht sie diese Personen gegebenenfalls auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle aufmerksam.

Art. 83

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung, der alle erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

2. Zivilprozess

Art. 84

Zivilgericht

1) Als erstinstanzliches Gericht für zivilrechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz amtet das Landgericht, als Gericht zweiter Instanz amtet das Obergericht.

2) Die Zuständigkeit der Gerichte ist auch gegeben bei Verstößen gegen zivilrechtliche Vorschriften durch Agenten und Zweigstellen, die auf Grundlage des Niederlassungsrechts in Liechtenstein tätig sind.

3) Klageberechtigt sind neben den Zahlungsdienstleistern und den Zahlungsdienstnutzern auch andere interessierte Parteien wie Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen.

4) Das Landgericht macht den Kläger so früh als möglich auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle aufmerksam.

5) Im Übrigen gelten für das zivilrechtliche Verfahren die allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen.

Art. 85

Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Die Schlichtungsstelle dient auch als Anlaufstelle für Beschwerden anderer interessierter Parteien wie Organisationen, die sich landesweit und statutenmässig dem Konsumentenschutz widmen.

4) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

5) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten arbeitet die Schlichtungsstelle mit Schlichtungsstellen aus betroffenen EWR-Mitgliedstaaten aktiv zusammen.

6) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung.

XI.

Strafbestimmungen

Art. 86

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft:

- a) wer als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für ein Zahlungsinstitut tätige Person, als Revisor, als Mitglied der FMA-Beschwerdekommision, als Mitarbeiter oder Beauftragter der FMA die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hiezu verleitet oder zu verleiten sucht;
- b) wer ohne Bewilligung, obwohl er eine solche benötigte, Zahlungsdienste anbietet.
- c) wer Zweigstellen errichtet und den Geschäftsbetrieb aufnimmt bzw. mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnt, bevor sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind,

d) wer die Vorschriften über die Eigenmittel nicht erfüllt.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft:

- a) wer die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen verletzt;
- b) wer der FMA oder der Revisionsstelle keine, falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt;
- c) wer die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht aufbewahrt;
- d) wer als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbereich unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an das Zahlungsinstitut unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;
- e) wer Meldungen nicht macht oder bei Meldungen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

Art. 87

Allgemeine Übertretungen

Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 CHF bestraft:

- a) wer den Geschäftsbericht, den konsolidierten Geschäftsbericht, den Zwischenabschluss oder den konsolidierten Zwischenabschluss nicht vorschriftsgemäss erstellt oder veröffentlicht;
- b) wer die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision nicht durchführen lässt;

- c) wer seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;
- d) wer die vorgeschriebenen Meldungen an die FMA nicht vorschriftsmässig oder verspätet erstattet;
- e) wer irreführende oder aufdringliche Werbung, insbesondere mit seinem liechtensteinischen Sitz oder mit liechtensteinischen Einrichtungen, betreibt;
- f) wer einer von der FMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.
- g) wer die nach diesem Gesetz gebotenen Informationen trotz Verwarnung durch die FMA und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels unterlässt.

Art. 88

Spezielle Übertretungen

1) Wer entgegen Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in EUR (EWR-Rechtssammlung: Anh. XII - 3.01) trotz Verwarnung durch die FMA und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels:

- a) für grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge in EUR innerhalb des EWR einschliesslich der Schweiz bis zu einem Betrag von 50 000 EUR höhere Gebühren verrechnet als für entsprechende elektronische Zahlungsvorgänge in EUR innerhalb Liechtensteins, oder
- b) für grenzüberschreitende Überweisungen in EUR innerhalb des EWR einschliesslich der Schweiz bis zu einem Betrag von 50 000 EUR höhere Gebühren verrechnet als für entsprechende Überweisungen in EUR innerhalb Liechtensteins;

ist von der FMA wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis 6 000 CHF zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

2) Wer es entgegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 trotz Verwarnung durch die FMA und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels unterlässt

- a) einen Kunden schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, in leicht verständlicher Form über die Gebühren, die für Zahlungen innerhalb des EWR einschliesslich der Schweiz und für Zahlungen innerhalb Liechtensteins verrechnet werden, sowie über jede Gebührenänderung vor deren Inkrafttreten zu informieren; oder
- b) beim An- und Verkauf von EUR
 - 1. einen Kunden vorab über alle Umtauschgebühren zu informieren; oder
 - 2. die eingehobenen Umtauschgebühren gesondert auszuweisen;

ist von der FMA wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis 3 000 CHF zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

3) Wer es unterlässt, entgegen Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 trotz Verwarnung durch die FMA und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels:

- a) auf den Kontoauszügen seines Kunden oder auf einer Anlage dazu dessen internationale Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN)

und die internationale Bankleitzahl (Bank Identifier Code, BIC) bekannt zu geben,

- b) einem Kunden auf Anfrage dessen IBAN sowie den BIC mitzuteilen, oder
- c) einen Kunden bei der Ausführung einer Überweisung vorab über die Höhe von Gebühren zu informieren, die verrechnet werden, weil der Kunde die IBAN des Empfängers und den BIC des Empfängerinstitutes nicht bekannt gegeben hat,

ist von der FMA wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis 3 000 CHF zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Art. 89

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

Art. 90

Weitere Bestimmungen

1) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

2) Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

3) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen auf Kosten des Betroffenen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

4) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 91

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Dezember 1999 über die Ausführung von Überweisungen, LBGI. 2000 Nr. 51, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 92

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

**Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommene
Tätigkeiten:**

1. Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschließlich als direkte Bargeldzahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen;
2. Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsagenten, der befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen;
3. der gewerbsmäßige Transport von Banknoten und Münzen einschließlich Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe;
4. die nicht gewerbsmäßige Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck;
5. Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat;
6. Geldwechselgeschäfte, d. h. Bargeschäfte, sofern die betreffenden Beträge nicht auf einem Zahlungskonto liegen;
7. Zahlungsvorgänge, denen eines der folgenden Dokumente zugrunde liegt, das auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger vorsieht:

- a) ein Papierscheck im Sinne des Scheckgesetzes oder des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das einheitliche Scheckgesetz oder ein vergleichbarer Papierscheck nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstates des Europäischen Wirtschaftsraums, der nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das einheitliche Scheckgesetz ist;
 - b) ein Wechsel in Papierform im Sinne des Wechselgesetzes oder des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 über das einheitliche Wechselgesetz oder ein diesen ähnlicher Wechsel in Papierform nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstates des Europäischen Wirtschaftsraums, der nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 über das einheitliche Wechselgesetz ist;
 - c) ein Gutschein in Papierform;
 - d) ein Reisescheck in Papierform; oder
 - e) eine Postanweisung in Papierform im Sinne der Definition des Weltpostvereins;
8. Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen und/oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden;
9. Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, wie z. B. Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräusserung, die von den unter Ziffer 8 genannten Personen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Wertpapierfirmen, Banken, Investmentunternehmen oder Vermögensverwaltungsge-

sellschaften und jeder anderen Einrichtung, die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zugelassen ist, durchgeführt werden;

10. Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen, wie die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von Informationstechnologie-(IT-) und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen;
11. Dienste, die auf Instrumenten beruhen, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
12. Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät ausgeführt werden, wenn die Waren oder Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät geliefert werden und mittels eines solchen genutzt werden sollen, vorausgesetzt, dass der Betreiber des Telekommunikations-, Digital- oder IT-Systems oder -Netzes nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen fungiert;
13. Zahlungsvorgänge, die von Zahlungsdienstleistern untereinander auf eigene Rechnung oder von ihren Agenten oder Zweigniederlassungen untereinander auf eigene Rechnung ausgeführt werden;

14. Zahlungsvorgänge innerhalb eines Konzerns; oder
15. Dienste von Dienstleistern, die keinen Rahmenvertrag mit dem Geld von einem Zahlungskonto abhebenden Kunden geschlossen haben, bei denen für einen oder mehrere Kartenemittenten an multifunktionalen Bankautomaten Bargeld abgehoben wird, vorausgesetzt, dass diese Dienstleister keine anderen Zahlungsdienste erbringen.

2. **ABÄNDERUNG DES FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ- GESETZ**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über den Fernabsatz von
Finanzdienstleistungen an Konsumenten (Fern-
Finanzdienstleistungs-Gesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. Dezember 2004 über den Fernabsatz von Finanzdienst-
leistungen (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, FernFinG) LGBl. 2005 Nr. 36, in
der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3

3) Im Falle von Zahlungsdiensten gemäss Zahlungsdienstegesetz finden von
Abs. 1 die Bst. a und b, Bst. c Ziff. 2, 3, 6 und 7 sowie Bst. d Ziff. 1 keine Anwen-
dung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

3. ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. y (neu)

y) Gesetz über die Zahlungsdienste (Zahlungsdienstegesetz; ZDG).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

4. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERMITTLERÄMTER

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl. 1916 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 8 Abs. 2 Ziff. 10

10. in den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle nach dem Banken-, Vermögensverwaltungs- oder Zahlungsdienstegesetz angerufen worden ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.